

Vorlagennummer: 0292/2026
Vorlageart: Berichtsvorlage
Status: öffentlich

Bericht zu den Handlungsempfehlungen für den Bereich der Offenen Ganztagsgrundschule.

Datum: 31.03.2026
Freigabe durch:
Federführung: FB55 - Jugend und Soziales
Beteiligt: VB3 Vorstandsbereich für Jugend und Soziales, Integration, Bildung und Kultur
FB40 - Schule

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)	15.04.2026	Ö
Schulausschuss (Kenntnisnahme)	30.04.2026	Ö

Sachverhalt **Kurzfassung:**

Mit dem aufwachsenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Primarbereich stehen alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen vor der Aufgabe, die Qualität der Betreuungsangebote im Bereich der Offenen Ganztagsgrundschulen aufrechtzuerhalten, weiterzuentwickeln und gleichzeitig quantitativ auszubauen. Hierbei stellen der Umfang der Landesfinanzierung, die Verfügbarkeit von Schulraum und der Fachkräftemangel, die freien Träger*innen der Jugendhilfe und die Kommune vor Herausforderungen.

In der AG5 nach §78 SGB VIII haben die Träger*innen der freien Jugendhilfe, der öffentliche Träger der Jugendhilfe, die Schulaufsicht und der Schulträger gemeinsam Handlungsempfehlungen erarbeitet, die unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfe der Hagener Schülerschaft das idealtypische Ganztagsbetreuungsangebot definieren.

Bei der Erarbeitung wurde festgestellt, dass die Handlungsempfehlungen vor dem Hintergrund der bestehenden Rahmenbedingungen die Basis für die Festlegung von Qualitätsstandards bildet.

Die Kommune wird im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung und der finanziellen Handlungsmöglichkeiten aus dieser gemeinsam erarbeiteten Basis Prioritäten, Schwerpunkte und Qualitätsstandards ableiten, um für die Hagener Kinder und Familien ein hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot umsetzen zu können, das ihren Bedarfen und Ressourcen bestmöglich entspricht.

Begründung:

Seit vielen Jahren ist das Betreuungsangebot an Hagener Grund- und Förderschulen eng verzahnt mit dem schulischen Bildungsbereich, um das formelle und informelle Lernen aufeinander abzustimmen und den Kindern durch ein von Fachkräften umgesetztes Angebot gerechte Bildungs- und Teilhabechancen zu ermöglichen. Dabei steht der Aufbau einer



kommunalen Präventionskette im Fokus. Damit werden Familien systemisch in den Blick genommen und durch die gezielte Vernetzung der Angebote am Lern- und Lebensort Schule und im Sozialraum erhalten Kinder und Eltern die Möglichkeit, ihre Ressourcen und Kompetenzen aktiv auszubauen. Damit leisten Offene Ganztagschulen auch einen wichtigen Beitrag zum präventiven Kinderschutz in der Hagener Bildungslandschaft.

Gleichzeitig gibt es für Nordrhein-Westfalen jedoch kein Ausführungsgesetz für die Umsetzung des Rechtsanspruchs im Primarbereich, so dass Kommunen vor allem in finanzieller Hinsicht vor großen Herausforderungen stehen, aber auch fachliche Standards in keiner verbindlichen Form vorgegeben sind.

Die Stadt Hagen als öffentlicher Träger der Jugendhilfe und als Schulträger möchte jedoch weiterhin an den hohen Fachstandards im Bereich OGS festhalten. Dies kann nur gelingen, indem alle Akteur*innen vor Ort, also auch die freien Träger*innen der Jugendhilfe und der Bereich Schule, gemeinsam inhaltliche Schwerpunkte setzen, so dass die Bedarfe der Kinder weiterhin im Blickfeld bleiben. Dafür müssen sowohl strukturelle Aspekte beachtet, evaluiert und verbessert, als auch die individuelle Situation an den einzelnen Schulstandorten betrachtet werden.

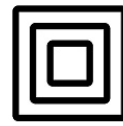
Im Rahmen eines gemeinsamen Prozesses haben daher die oben genannten Akteur*innen Handlungsempfehlungen entwickelt. Diese sind als idealtypische Umsetzung anzusehen. Ziel ist es, im Rahmen der Ausschreibung aus ihnen ein kommunales Gesamtkonzept zu entwickeln, das Schwerpunkte und Prioritäten setzt, die das Arbeitsfeld im Bereich des Offenen Ganztages auch in der aktuell schwierigen Haushaltslage nachhaltig verbessern. Dabei gilt es zu prüfen, dass im Rahmen einer entsprechenden Qualitätsentwicklung Best Practice Beispiele in reguläre Strukturen überführt werden können. Zur Weiterentwicklung des Angebotes führt der Fachbereich Jugend und Soziales jährliche Qualitäts- und Wirksamkeitsdialoge durch und wird im Rahmen eines Berichtswesens die Wirkung evaluieren.

Für die jetzt vorliegenden Handlungsempfehlungen wurden folgende Themen aufgegriffen und im Rahmen der AG nach §78 SGB VIII analysiert und evaluiert:

1. Die rechtlichen Grundlagen des Rechtsanspruchs
2. Die Darstellung der Rollen der relevanten Akteur*innen im Kontext der offenen Ganztagschule
3. Die aktuelle Situation in Hagen, besonders vor dem Hintergrund des Ausbaus einer kommunalen Präventionskette und der Armutslagen von Kindern im gesamten Stadtgebiet

Aus diesen Rahmenbedingungen wurden in der Folge Handlungs- und Wirkungsziele festgelegt, die sich im Sinne des Aufbaus einer kommunalen Präventionskette auch an den Querschnittsthemen des Kinder- und Jugendförderplans orientieren. Dies ermöglicht, auch sozialräumlich gemeinschaftlich mit der Jugendförderung an den Bedarfen der Kinder und Familien zu arbeiten. Die Handlungsziele basieren dabei auch auf der partizipativen Einbindung von Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung des Kinder- und Jugendförderplans, so dass auch hier eine entsprechende Bedarfslage als gegeben vorausgesetzt werden kann.

Die Handlungsempfehlungen stellen den Soll-Zustand dar, der benötigt werden würde, um alle Wirkungs- und Handlungsziele zeitnah erreichen zu können. Wie bereits dargestellt wird dieser Sollzustand aufgrund der determinierenden Rahmenbedingungen kurzfristig nicht erreicht werden. Hier gilt es daher neben einer ebenfalls beschriebenen Schwerpunktsetzung, Vernetzungsstrukturen mit anderen Angeboten der Jugendhilfe, aber



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

auch fachbereichs-, dezernats- und trägerübergreifend zu schaffen, die es ermöglichen, das hochwertige Angebot im Bereich der Offenen Ganztagsschule aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln.



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

☒
☐

sind nicht betroffen

sind betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung:

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

☐
☒
☐

positive Auswirkungen (+)

keine Auswirkungen (o)

negative Auswirkungen (-)

Kurzerläuterung und ggf. Optimierungsmöglichkeiten:

(Optimierungsmöglichkeiten nur bei negativen Auswirkungen)

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

☒
☐

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

Es entstehen folgende Auswirkungen:

Anlage/n

1 - Anlage 1 zur Vorlage 0292 2026 (öffentlich)

Handlungsempfehlungen

zur Umsetzung des Rechtsanspruchs im
Primarbereich (§24 SGB VIII) durch Angebote
im Rahmen der Offenen Ganztagschule

Stand: April 2026

Impressum

Herausgeberin

Hagen – Stadt der FernUniversität
Fachbereich Jugend und Soziales
Berliner Platz 22 | 58089 Hagen
jugendsoziales@stadt-hagen.de
www.hagen.de

Redaktion

Anna-Lea Christin Dreyer
(Abteilungsleitung Angebote für Kinder,
Jugendliche und junge Menschen)
Anna-Lea.Dreyer@stadt-hagen.de

Mitarbeit

AG 5 „Jugendhilfe an Schule“ nach §78 SGB VIII

Stand: April 2026

Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs im Primarbereich (§24 SGB VIII) durch Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Eckpunkte des OGS-Erlasses	5
3.1.	Erfüllung des Rechtsanspruchs	6
3.2.	Ziele und Qualitätsentwicklung	6
3.3.	Infrastruktur und Organisation	7
3.4.	Personal	7
3.5.	Finanzierung und Elternbeiträge	8
4.	Die Rolle der Akteur*innen vor Ort	9
4.1.	Der öffentliche Träger der Jugendhilfe	9
4.2.	Der Schulträger	10
4.3.	Die Schulaufsicht/die Schulleitung	11
4.4.	Der Träger des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebots	11
5.	Zahlen und Fakten – OGS-Ausbau in Hagen	11
5.1.	Schulsozialindex in Hagener Grund- und Förderschulen	12
5.2.	Armut und ihre Folgen im Bereich der Offenen Ganztagschule	12
6.	Politische Beschlussfassung und Strukturen in Hagen	14
6.1.	AG5 „Jugendhilfe an Schule“ nach § 78 SGB VIII/Gremienarbeit	15
6.2.	Kommunale Strukturen	15
6.3.	OGS-Betreuung vor Ort	16
7.	Rhythmisierung	16
8.	Qualitätsentwicklung	17
9.	Leitprinzipien und Kernaufgaben	18
10.	Handlungs- und Wirkungsziele	19
11.	Handlungsempfehlungen	20
11.1.	Personalstrukturen	20
11.1.1.	OGS-Koordination	22
11.1.2.	Gruppenleitung	22
11.1.3.	Ergänzungskräfte	23
11.1.4.	Hauswirtschaftskräfte	23
11.1.5.	Fachberatung	24

11.2.	Betreuungsformen	25
11.2.1.	Rhythmisierung	25
11.2.2.	Gesicherte Halbtagsbetreuung.....	26
11.2.3.	Ferienbetreuung	26
11.2.4.	Frühbetreuung.....	27
11.2.5.	Notbetreuung	27
11.3.	Verpflegung	28
11.4.	Elternarbeit	28
11.5.	Sozialraumorientierung	29
11.6.	Angebote	30
11.6.1.	Arbeitsgemeinschaften.....	30
11.6.2.	Ausflüge und Klassenfahrten	31
12.	Fazit und Ausblick.....	31

1. Einleitung

Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht – aufwachsend – für alle Kinder im Primarbereich ein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder (§24 SGB VIII). Die Betreuung im Rahmen einer Offenen Ganztagschule gilt dabei als anspruchserfüllend. Aufbauend auf den Frühen Hilfen und dem Rechtsanspruch auf eine Betreuung im Bereich der Elementarpädagogik tragen Bund, Land und Kommunen mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs für diese Altersstufe aktiv zu einem Ausbau der Präventionskette bei und schaffen somit Chancen, um Kindern ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen und ihre Bildungsbiografie durch ganzheitliche Angebote zwischen Schule und Jugendhilfe zu stärken.

Ziel der Offenen Ganztagschulen ist es dabei, Kindern, unabhängig von ihrem sozio-ökonomischen Status - Angebote zu machen, die sie in ihren Ressourcen stärken und sie gezielt und ganzheitlich fördern. Außerdem trägt die Umsetzung des Rechtsanspruchs nachhaltig zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei, so dass Familien durch die Angebote ebenfalls entlastet werden.

Gleichzeitig stellt die Umsetzung des Rechtsanspruchs alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen vor große Herausforderungen: Der zugehörige Erlass vom 02.07.2024 stellt zwar Eckpunkte und Ziele der Umsetzung des Rechtsanspruchs im Rahmen der Offenen Ganztagschule dar, es gibt jedoch keine gesetzlichen Grundlagen für Qualitätsstandards, z.B. im Bereich der Personalstrukturen – diese Umsetzung liegt allein in kommunaler Verantwortung. Weiterhin gibt es momentan keinen klaren Umgang bzw. Möglichkeiten des Landes zur Umwandlung von offenen in gebundene Ganztagschulen. Die kommunalen Spitzenverbände fordern, dies individuell für jeden Schulstandort entscheiden zu können. Insgesamt stellt dies daher in fachlicher Hinsicht, aber auch im Hinblick auf eine auskömmliche Finanzierung der Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft eine große Verantwortung und Herausforderung dar.

Zusätzlich zu diesen Herausforderungen schreiben viele Kommunen momentan die Umsetzung der außerunterrichtlichen Leistungen in Offenen Ganztagschulen aus. Die unklare Situation bei OGS-Standorten in freier Trägerschaft die durch Ausschreibungen entstehen, verunsichert Mitarbeitende vor Ort, so dass eine entsprechende Personalakquise und -bindung nur schwer geleistet werden kann. Gerade vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels im erzieherisch-pädagogischen Bereich ist dies eine zusätzliche Belastung des Systems, durch die auch der Beziehungsaufbau zu den Familien und die Konstanz in den Angeboten erschwert wird.

Bezogen auf die bereits dargestellten Hemmnisse in der Umsetzung auf Landesebene gibt es in Hagen zusätzliche Probleme, den Rechtsanspruch qualitativ hochwertig, nachhaltig und durchdacht umzusetzen: Die Haushaltslage stellt sich prekär dar, die hohe Zuwanderung, sowohl aus Süd-Ost-Europa, als auch von Geflüchteten, sowie der aktuell noch vorhandene Mangel an Schulraum stellt die Umsetzung des Angebots in kommunaler und freier Trägerschaft vor besondere Herausforderungen. Mit den beschlossenen Maßnahmen zur Erweiterung des Schulraumes wird erwartet, dass sich der Schulraummangel schrittweise spätestens bis zum Jahr 2030 entspannen wird.

Vor dem Hintergrund der Armutslagen von Kindern und Familien ist es jedoch kommunale Gesamtaufgabe, gemeinsam mit den freien Träger*innen der Jugendhilfe

Strategien zu entwickeln, die ein gelingendes Aufwachsen von Kindern unterstützen. Daher wurden im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Jugendhilfe an Schule“ nach §78 SGB VIII Handlungsempfehlungen entwickelt, die verdeutlichen, welche Strukturen und Ressourcen die Offenen Ganztagsstrukturen in Hagen benötigen, um ein qualitativ hochwertiges, pädagogisches Angebot vorhalten zu können, dass sich als echter, aktiver Teil der Präventionskette versteht und Kinder und Familien ein Stück in ihrer Bildungsbiografie begleitet und unterstützt. Damit entsteht ein Rahmen, der allerdings die seitens des Landes zu definierenden und somit auch zu refinanzierenden Standards, nicht ersetzen kann und soll. Somit bleibt es eine gemeinsame Forderung, dass das Land den Rahmen – auch gesetzgeberisch – regelt. Zur Umsetzung von verbindlichen Standards bedarf es daher eines entsprechenden Ausführungsgesetzes des Landes.

In multiprofessioneller Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Jugend und Soziales, dem Fachbereich Schule, der Schulaufsicht, den Berater*innen im Ganztage und den freien Träger*innen der Jugendhilfe wurden folgende Aspekte fachlich bewertet und zusammengefasst:

Zunächst wurden im ersten Teil der Handlungsempfehlungen die Grundlagen und Strukturen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ein Betreuungsangebot im Primärbereich beschrieben – dies sowohl auf Landesebene, als auch in der kommunalen Umsetzung.

Im zweiten Teil wird noch einmal beschrieben, welche Umsetzung des Angebots mit den aktuellen Finanzressourcen möglich ist und auf die aktuelle Ausgestaltung eingegangen. Außerdem werden zu den einzelnen Unterpunkten pädagogisch-fachliche Empfehlungen beschrieben, die eine Umsetzung in Sinne eines gelingenden Aufwachsens nachhaltig unterstützen. Die jeweils genannten Handlungsempfehlungen beziehen sich auf die von externen Fachstellen vorgeschlagenen Standards oder wurden durch die Erfahrungen aus 20 Jahren operativer OGS-Arbeit durch die Mitglieder der AG5 nach §78 SGB VIII entwickelt.

Dabei bleibt jedoch festzuhalten, dass der Qualitätsstandard in Hagen im interkommunalen Vergleich und im Verhältnis zum Finanzierungsstruktur durch das Land bereits hoch ist. Gleichzeitig reicht die Qualität häufig aufgrund der besonderen Gegebenheiten (z.B. Rummangel, Sprachbarrieren und hoher Beratungsbedarf bei Familien) nicht aus, um die vom Land vorgegeben Eckpunkte z.B. in Bezug auf eine Sozialraumorientierung des Angebots umzusetzen. Es bleibt daher abzuwägen, welche Handlungsmöglichkeiten im Spannungsfeld zwischen prekärer Haushaltslage und nachhaltiger Unterstützung für Kinder und ihre Familien zu priorisieren sind.

Aus Sicht der beteiligten Akteur*innen aus den verschiedenen Arbeitsbereichen ist dabei primäres Ziel der Handlungsempfehlungen, gemeinsam Transparenz zu schaffen und mit einem gesamtstädtischen Blick auf die Strukturen in Offenen Ganztage Schulen Gelingensbedingungen und Handlungsstrategien zu entwickeln, die sich an den Präventionsleitlinien des Landes Nordrhein-Westfalens orientieren und den Mitarbeitenden vor Ort, den Eltern und der Politik unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft am Standort Sicherheit bieten, die Aufgaben des Offenen Ganztages zu verstehen und so seine Qualität strukturell weiterzuentwickeln.

Gemeinsam möchten wir Offene Ganztagsschulen als Lern- und Lebenssorte gestalten, die von einer Willkommenskultur geprägt sind und an denen Kinder und ihre Familien nachhaltig und strukturiert in ihren Bedarfen und Ressourcen gesehen und unterstützt werden.

Teil 1 – Grundlagen und Strukturen

2. Rechtliche Grundlagen

Im Jahr 2021 hat der Bundestag mit der Umsetzung des Ganztagförderungsgesetzes den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder in der Primarstufe beschlossen. Gesetzlich verankert ist dieser Anspruch im Kinder- und Jugendhilfegesetz (§24 SGB VIII, Absatz 4). Dort heißt es, dass für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsentsprechendes Angebot vorzuhalten ist. Die Ausführung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs ist über Landesrecht geregelt.

In Nordrhein-Westfalen ist die Umsetzung des Rechtsanspruchs über einen Erlass vom 02.07.2024 geregelt – es gibt kein entsprechendes Ausführungsgesetz, in dem analog zum Kinderbildungsgesetz für Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege die Umsetzung verlässlich geregelt ist. Dabei bezieht sich der Erlass auf die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagsschule, die jedoch nur eine Möglichkeit zur Umsetzung des Rechtsanspruchs darstellt. Aufgrund der Bundesgesetzgebung wäre auch die Umsetzung eines Angebots für Kinder im Primarbereich in anderen Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung möglich. Der Erlass zur Umsetzung des Rechtsanspruchs in Offenen Ganztagsschulen ist dabei ein gemeinsames Dokument des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) und des Ministeriums für Kinder, Jugendliche, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJGFI) des Landes Nordrhein-Westfalen. Aus dieser gemeinsamen Erlasslage wird deutlich, dass es sich bei der Umsetzung der Offenen Ganztagsschule um ein Angebot zwischen Schule und Jugendhilfe handelt.

Im Folgenden sollen nun die Eckpunkte des Erlasses kurz dargestellt werden, um zu verdeutlichen, wie der Rechtsanspruch in Hagen umgesetzt werden soll, welche Rolle der Schulträger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe in der Umsetzung spielen und wie eine entsprechende Qualitätsentwicklung von Landesseite angedacht ist.

3. Eckpunkte des OGS-Erlasses

Bereits seit 2005 hat der Schulträger die Möglichkeit in Kooperation mit dem öffentlichen oder freien Träger*innen der Jugendhilfe durch die Einrichtung von Offenen Ganztagsschulen Betreuungsangebote in Grundschulen anzubieten (§9, Abs. 2+3 Schulgesetz). Es handelt sich dabei um für die Erziehungsberechtigten freiwillige Angebote, die einen Erziehungs- und Bildungsauftrag vorweisen können und mit denen nachhaltig die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sowie die Bildungschancen gestärkt werden sollen. Der offene Charakter der Ganztagsschulen soll auch in der Umsetzung des Individualanspruchs weiterhin erhalten bleiben und die bisherige Förderlogik (Pro-Platz-Pauschale) bleibt dabei unberührt, so dass bewährte Systeme weiter fortgeführt werden können. Die Bindung an einen Platz gilt für ein Schuljahr, danach haben die Eltern die Möglichkeit, sich erneut zu entscheiden, ob der Platz weiterhin benötigt wird. Es besteht eine Verpflichtung zur täglichen Teilnahme am

außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagschule. Nach Absprache mit Schule, Kommune und Träger*in wird sichergestellt, dass die Möglichkeit zur Teilnahme an herkunftssprachlichem Unterricht, (regelmäßigen) Sport-, Bildungs- und Kulturveranstaltungen/-tätigkeiten, sowie an Therapien und familiären Veranstaltungen weiterhin gewährleistet ist.

Der Erlass beschreibt als zentrale Grundlage die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe, sowie die Intensivierung der Kooperation mit relevanten Akteur*innen vor Ort, auch mit anderen außerschulischen Partner*innen und Angebotsträger*innen. Die dazugehörigen Eckpunkte des Erlasses sollen im Folgenden dargestellt werden.

3.1. Erfüllung des Rechtsanspruchs

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs ist ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorzuhalten, dessen Gewährsträger der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist. Aus dieser Rollenverteilung wird deutlich, dass sich der Bereich der Offenen Ganztagsgrundschule immer im Spannungsfeld zwischen Schul- und Jugendhilfegesetz bewegen wird. Dabei gilt der Rechtsanspruch täglich von 8 bis 16 Uhr und inkludiert in der Schulzeit die entsprechenden Unterrichtszeiten gemäß der unteren Stundentafel. Eine Teilnahme am Angebot bis 15 Uhr ist möglich. Auch in den Ferien und an beweglichen Ferientagen ist der Individualanspruch vollumfänglich umzusetzen – etwaige Schließungszeiten von bis zu zwanzig Tagen im Jahr regelt dabei das Landesrecht.

Hausaufgaben bzw. Lernzeiten sind in das Angebot des Offenen Ganztages zu integrieren.

Aufgrund der Möglichkeit der Umsetzung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots ist das in Hagen bewährte System der „Gesicherten Halbtagsbetreuung“ weiterhin als anspruchserfüllend zu sehen, wenn die Eltern diese Betreuungsform wünschen. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist bei dieser Angebotsform nicht verpflichtend, da die Landesförderung hier auch nicht pro Kind/Platz, sondern pro Schulstandort ausbezahlt wird.

3.2. Ziele und Qualitätsentwicklung

Rechtliche Grundlage der Qualitätsentwicklung an Offenen Ganztagsgrundschulen ist §79a SGB VIII – womit an dieser Stelle noch einmal die Rolle des Öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und damit auch die Verortung des Angebots als gemeinsame Verantwortung zwischen Schule und Jugendhilfe deutlich wird.

Ziel nach Erlasslage ist dabei der „Ausbau von offenen Ganztagsgrundschulen und (deren) außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (...) zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot“: Die Weiterentwicklung sieht hier einen deutlichen Qualitätsausbau im Sinne eines Bildungsangebots vor, wo bisher nur ein Betreuungsangebot vorlag. Dabei zugrundeliegend ist ein ganzheitlicher Bildungsbegriff, der Kinder in ihren individuellen Bedarfen, Ressourcen und Kompetenzen fördern und fordern soll. Als Methodik sieht der Erlass dabei „die Öffnung in den Sozialraum, multiprofessionelle Zusammenarbeit, ganzheitliche Förderung und Raum für soziale Beziehungen“ vor, um eine ganztägliche Bildungsarbeit zu gewährleisten.

Die Landesregierung strebt dabei an, die Qualität in allen Landesteilen ähnlich zu gestalten und bietet dafür Unterstützung in der strukturierten Qualitätsentwicklung an. Vor Ort sollen die Schulaufsicht und der öffentliche Träger der Jugendhilfe die jeweiligen Entwicklungsprozesse unterstützen. Dabei steht u. a. die „Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses aller beteiligten Akteure als ganztägige Bildungseinrichtung für Kinder im Grundschulalter“, die Förderung von Interessen und bei besonderen Bedarfen, die partizipative Konzeptionsentwicklung unter Einbezug der Erziehungsberechtigten, sowie die Öffnung der Schule in den Sozialraum, als Möglichkeit zum Zugang zu non-formalen und informellen Lernangeboten im Vordergrund der Prozesse innerhalb der Kommune.

3.3. Infrastruktur und Organisation

Der Schulträger steht in der Verantwortung, die Räumlichkeiten für die Offenen Ganztagsangebote unentgeltlich zur Verfügung stellen und dafür zu sorgen, dass den Kindern ein warmes Mittagessen ermöglicht wird. Er stellt darüber hinaus Personal- und Sachausstattung bereit und trägt die Betriebskosten. Eine schulübergreifende Zusammenarbeit ist dabei möglich. Ein Raumprogramm ist im Erlass nicht definiert.

Die Zusammenarbeit aller Akteur*innen vor Ort wird durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt. Diese ist durch die Schulleitung, den Schulträger, den öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den Kooperationspartner für die außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule zu unterzeichnen. Die Schulkonferenz stimmt der Umsetzung zu.

Es bleibt weiterhin die Regelung bestehen, dass der Anbieter des außerunterrichtlichen Angebots als Anstellungsträger für das Personal verbleibt. Die konzeptionelle Umsetzung des Angebots liegt in gemeinsamer Umsetzung zwischen Schulleitung und Anbieter des außerunterrichtlichen Angebots. Die Qualitätsentwicklung wird, wie bereits beschrieben, durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe und die Schulaufsicht im multiprofessionellen Setting begleitet. Auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist durch alle Beteiligten hinzuwirken. Vertretungen der außerschulischen Partner*innen sind in schulische Gremien miteinzubeziehen.

Die Teilnehmendenzahl pro Angebot/Gruppe ist im Erlass nicht näher definiert worden – sie richtet sich nach den jeweiligen Bedarfen der Schüler*innen und den Begebenheiten vor Ort.

3.4. Personal

Der Erlass sieht keine konkreten Qualitätsstandards für den Personaleinsatz im Offenen Ganztags vor – auch dieser ist, ähnlich wie beim Raumprogramm und bei der Gruppengröße, an den Bedarfen der Kinder zu bemessen. Es besteht im Rahmen des Rechtsanspruchs kein Fachkräftegebot, sondern lediglich eine Empfehlung, sozialpädagogisches Fachpersonal einzusetzen. Hier erwähnt der Erlass zusätzlich folgende Personengruppen:

- Staatliche geprüfte Sozialassistent*innen mit dem Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter
- Musikschullehrer*innen

- Künstler*innen
- Übungsleiter*innen im Sport, sowie
- weitere geeignete Fachkräfte weiter gemeinwohlorientierter Einrichtungen

Ergänzend sollen dazu noch weitere pädagogische Mitarbeitende eingesetzt werden, die im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit, durch eine studentische Tätigkeit oder als Schüler*innen, während eines Bundesfreiwilligendienstes, als Handwerker*innen oder in Praktika eingesetzt werden.

Neben der Landes- und der kommunalen Finanzierung stehen nach wie vor auch Lehrerstellenanteile zur Umsetzung des Angebots zur Verfügung. Diese beziehen sich auf 0,2 vzä. Lehrerstellen pro 25 Kinder an Grundschulen und 12 Kinder an Förderschulen, wobei jeweils 0,1 vzä. Stellen kapitalisiert werden können.

Eine Koordinierung ist durch den Anstellungsträger einzusetzen, um eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung zu ermöglichen. Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal im pädagogischen Angebot liegt beim jeweiligen Anstellungsträger.

Die Vorgaben nach dem Infektionsschutzgesetz sind einzuhalten, ein erweitertes Führungszeugnis des Personals ist beim Anstellungsträger vorzulegen.

3.5. Finanzierung und Elternbeiträge

Der Erlass zu Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich sieht folgende Finanzierung vor:

„Der Grundfestbetrag beträgt ab dem 1. August 2025 1.105 € pro Schuljahr und Kind beziehungsweise 1.994 € für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Schuljahr. Zusätzlich werden Lehrerstellen nach einem Stellenschlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler oder pro 12 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) zugewiesen.

An Stelle von 0,1 Lehrerstellen kann grundsätzlich nach § 94 Absatz 2 SchulG ein Festbetrag ab dem 1. August 2025 in Höhe von 372 € pro Schülerin oder Schüler beziehungsweise in Höhe von 698 € pro Schülerin oder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) gewährt werden.“

Die Pro-Platz-Pauschale wird an den Schulträger ausgezahlt und ist monetär mindestens zu verdoppeln.

Für alternative Betreuungsformen, wie z.B. der gesicherten Halbtagsbetreuung, zahlt das Land jeweils eine Betreuungspauschale in Höhe von 7.500 € an Grundschulen, bzw. in Höhe von 8.500 € an Förderschulen aus.

Es ist weiterhin möglich, dass Elternbeiträge für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule herangezogen werden. Der Maximalbetrag für Elternbeiträge liegt im Schuljahr 2025/26 bei 235 Euro und kann pro Schuljahr um drei Prozent erhöht werden. Elternbeiträge können auf alle freiwilligen Angebote im Rahmen der Kindertagesbetreuung nach § 24 SGB VII eingezogen werden, dies schließt auch Systeme wie

z.B. die Gesicherte Halbtagsbetreuung mit ein – auch hier ist, wie im Bereich der Offenen Ganztagschule, eine einkommensabhängige Staffelung der Elternbeiträge vorzunehmen. Im Unterschied zur Offenen Ganztagschule, können diese jedoch nicht nur durch den Schulträger bzw. durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe eingezogen werden, sondern auch durch den jeweiligen Anstellungsträger.

4. Die Rolle der Akteur*innen vor Ort

Durch die neue Erlasslage und vor allem vor dem Hintergrund der deutlichen Positionierung der Landesregierung zum Offenen Ganztags als geteilte Aufgabe von Jugendhilfe und Schule ergeben sich Weiterentwicklungen von Rollen innerhalb der kommunalen Gesamtstruktur. Die vier Kooperationspartner*innen Schulträger, öffentlicher Träger der Jugendhilfe, die Schule (Schulaufsicht/Schulleitung) und der Anstellungsträger des jeweiligen Angebots zur Umsetzung des Rechtsanspruchs stehen dabei in einer Verantwortungsgemeinschaft, die durch eine strukturierte und gezielte Konzeptions- und Qualitätsentwicklung vor Ort das Angebot der offenen Ganztagschule gemeinsam multiprofessionell gelingend gestalten soll.

Im Folgenden werden nun die Rollen und Aufgaben der verschiedenen Akteur*innen aufgrund der Erlasslage beschrieben.

4.1. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe

Im Rahmen seiner kommunalen Gesamtverantwortung, das gelingende Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen durch präventive und intervenierende Angebote zu unterstützen, ist es Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe die Offene Ganztagschule als Teil der Präventionskette aktiv in der Qualitätsentwicklung zu begleiten. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe unterstützt dabei Familien in einer komplexen Welt, ihre Teilhabemöglichkeiten aktiv wahrnehmen zu können und so die Bildungschancen von Kindern nachhaltig zu steigern. Damit leistet der öffentliche Träger der Jugendhilfe in einer besonderen, erhöhten öffentlichen Verantwortung einen aktiven Beitrag zur Armutsprävention. Rechtliche Grundlagen dieser Aufgaben sind §79 und §79a des achten Sozialgesetzbuches – diese beschreiben neben der Gesamtverantwortung auch die Qualitätsentwicklung, wobei dabei darauf zu achten ist, dass die Trägerautonomie in der Umsetzung der Angebote zu berücksichtigen ist.

In der Umsetzung des Rechtsanspruchs fällt dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe dabei die Aufgabe des Gewährsträgers für die Umsetzung des Individualanspruchs zu. Dies beinhaltet auch, dass dieser im Sinne der Jugendhilfe nach den Leitprinzipien Lebensweltorientierung, Partizipation, Befähigungsansatz und Prävention vor Intervention umgesetzt wird. Im Sinne einer erfolgreichen Umsetzung des §81 SGB VIII (Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen) trägt die Kommune dabei die Federführung in der strategischen Ausrichtung einer gesamtkommunalen Handlungsstrategie und zur Umsetzung entsprechender Kooperationsangebote für den Bereich des Offenen Ganztags, die das gelingende Aufwachsen von Kindern im Primarbereich aktiv fördern. Dabei ist sie verantwortlich für Netzwerkstrukturen wie z.B. eine entsprechende AG nach §78 SGB VIII.

Die Kommunen gehen dabei in ihrer Planungsverantwortung darauf ein, eine bedarfsgerechte Angebotslandschaft für Kinder zu entwickeln und vorzuhalten. Diese Planung

beinhaltet daher die Steuerung der Bedarfsanalyse, der Angebotsentwicklung und -evaluation für das jeweilige Handlungsfeld. Dabei ist die Zuständigkeit mit anderen Ämtern und Institutionen zu klären und vor allem auch auf eine integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung hinzuwirken.

Bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs sind dabei jedoch auch Stolpersteine wie z.B. der akute Fachkräftemangel oder die defizitären Haushaltslagen zu erwarten und zu beachten.

Den Stolpersteinen bei der Umsetzung der Koordinierung des quanti- und qualitativen Ausbaus im Rahmen des Rechtsanspruchs sollte der öffentlichen Jugendhilfeträger dabei im Sinne der Kinder und ihren Familien mit folgenden Prämissen aus den Präventionsleitlinien des Landes Nordrhein-Westfalens begegnen:

- Beteiligungsorientierung – Die Menschen mitnehmen
- Eltern stärken – Kinder stärken
- Aufsuchender Ansatz – Die Angebote zu den Menschen bringen
- Ungleiches ungleich behandeln! – Von der Gießkanne zur passgenauen Unterstützung
- Soziale Inklusion – Institutionen „kindfähig“ machen
- (Bildungs-)Übergänge fließend gestalten
- Multiprofessionelle Zusammenarbeit – von den Adressat*innen her gedacht

4.2. Der Schulträger

Die Rolle des Schulträgers wird im neuen OGS-Erlass noch einmal verdeutlicht: Der Schulträger spielt eine zentrale Rolle bei Einrichtung, Entwicklung und Umsetzung der OGS-Angebote. Der Schulträger ist verantwortlich für die Einrichtung und organisatorische Sicherstellung des OGS-Angebots an seinen Grundschulen. Er entscheidet unter Mitwirkung der Schulaufsicht und den öffentlichen und freien Träger*innen der Jugendhilfe über die Einrichtung und die bedarfsgerechte Ausweitung von OGS-Plätzen.

Die finanzielle Abwicklung liegt beim Schulträger (Stellen des Förderantrages, Bereitstellung des Eigenanteils, Festlegung des Eigenanteils, Weiterleitung von Landeszuwendungen). Dies beinhaltet auch die Planung und die Priorisierung der notwendigen baulichen Anpassungen und Erweiterungen, sowie der Neubauten. Das benötigte Mobiliar wird gemeinsam mit den Schulleitungen und den Träger*innen des Betreuungsangebots unter der Berücksichtigung der neuesten pädagogischen Standards ausgewählt. Der Schulträger stellt die Finanzierung und begleitet den Prozess. Perspektivisch strebt der Schulträger eine einheitliche Festlegung der Qualitätsstandards für Möbel an.

Außerdem koordiniert der Schulträger die Möglichkeit für Schüler*innen an einem warmen Mittagessen teilzunehmen. Auch diese Koordination beinhaltet die Gestellung von entsprechenden Räumlichkeiten (Küchen- und Mensen) und sächlichen Ausstattungen, die jedoch im Erlass nicht näher definiert sind.

Der Schulträger sollte unter Berücksichtigung der für ihn vorliegenden Empfehlungen (z. B. Servicestelle Ganztätiges Lernen) den Aufbau, die Nutzung und Begleitung von

Qualitätsentwicklungsprozessen in Ganztagschulen unterstützen (z. B. durch Ressourcen, Fortbildungen, Zeitstrukturen).

Wie bereits beschrieben, ist auch von Seiten des Schulträgers auf eine integrierte Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung (§80 SGB VIII, §80 SchulG, §7 3.AG-KJGH-KJFöG) hinzuwirken.

4.3. Die Schulaufsicht/die Schulleitung

Neben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe muss auch die Schulaufsicht nach Erlasslage ab dem 01.08.2026 die Qualitätsentwicklung zur multiprofessionellen Zusammenarbeit in örtlichen Entwicklungsprozessen unterstützen. Sie kann sich dazu an Beratungsleistungen, Unterstützung in Konfliktsituationen oder der Mitarbeit in Steuerungsgruppen wie z.B. auch der entsprechenden AG nach §78 SGB VIII oder Qualitätszirkeln beteiligen. Die Aufgaben der Schulaufsicht können an entsprechende Mitarbeitende, wie z.B. die Berater*innen im Ganztage delegiert werden.

Vor Ort basiert die Zusammenarbeit auf einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Schulträger, dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, der Schulleitung und dem außerschulischen Träger. Hier werden alle Rechte und Pflichten der Akteur*innen vor Ort, besonders in Hinblick auf die Leistungen des außerschulischen Trägers, aber auch das Verfahren zur Abstimmung zwischen Lehrkräften und Personal des außerschulischen Trägers, sowie die Verwendung der Lehrerstellenanteile im Nachmittagsbereich dokumentiert. Darüber hinaus entwickelt jede Schule gemeinsam mit dem außerschulischen Träger ein entsprechendes pädagogisches Konzept für den Schulstandort, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Die Schulkonferenz stellt auf Hinwirken der Schulleitung Einvernehmen bezüglich Kooperationsvereinbarung und Konzeption her.

4.4. Der Träger des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebots

Die Rolle des Trägers für das außerschulische Angebot bleibt weiterhin klar definiert – freie, öffentliche oder private Träger*innen sind Anstellungsträger*in des Angebots und üben dementsprechend die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal des außerschulischen Angebots aus.

Der Träger der außerschulischen Angebote ist dabei verantwortlich für die konzeptionelle und organisatorische Ausgestaltung des Angebots – es handelt sich bei den Angeboten um solche der Kinder- und Jugendhilfe. Es besteht daher eine Trägerautonomie, die gewahrt werden soll – bei gleichzeitigem Auftrag die Qualitätsentwicklung zwischen den Akteur*innen vor Ort gemeinsam auf den unterschiedlichen Ebenen zu gestalten.

Teil 2- Aktueller Stand in Hagen

5. Zahlen und Fakten – OGS-Ausbau in Hagen

An Hagener Grund- und Förderschulen gehen momentan ca. 7.200 Kinder im Primarbereich zur Schule. Für diese Kinder stehen aktuell ca. 4.100 OGS-Plätze zur Verfügung, davon befinden sich ca. 60 Gruppen in der Betreuungsform „Rhythmisierte Offener Ganztage“ (ca. 1.500 Kinder, insgesamt also ca. 36 % aller Betreuungsplätze).

Damit beträgt die aktuelle Betreuungsquote 56 %. Hinzu kommen auch noch ca. 650 Kinder, die eine gesicherte Halbtagsbetreuung besuchen. In verschiedenen Studien wird mit einer Auslastungsquote von ca. 80 % im Bereich der Betreuung in außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen des Individualanspruchs gerechnet. Das würde bedeuten, dass zum Schuljahr 2029/2030 insgesamt ca. 7.200 Betreuungsplätze zur Verfügung stehen müssten, wenn in Hagen diese Quote erreicht werden soll. Dabei ist davon auszugehen, dass die Quote an unterschiedlichen Standorten sozialraumsspezifisch unterschiedlich ausfallen wird – dieser Trend lässt sich bereits jetzt aus den Anmeldedaten der bisherigen Schuljahre ableiten.

5.1. Schulsozialindex in Hagener Grund- und Förderschulen

Der schulscharfe Sozialindex ist ein Instrument zur Darstellung der sozialen Zusammensetzung der Schüler*innen einer Schule. Er wurde 2020 erstmals durch die Ruhruniversität in Bochum entwickelt und auf alle Schulen in Nordrhein-Westfalen angewendet und im Jahr 2023 aktualisiert. Verantwortlich und auftraggebend für die Entwicklung war dabei das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW. Er basiert auf einer Bewertung folgender Kriterien:

- Kinder- und Jugendarmut (SGB II-Quote im Einzugsgebiet der Schule)
- Anteil der Schüler*innen mit vorwiegend nichtdeutscher Familiensprache
- Anteil der Schüler*innen mit eigener Migrationserfahrung
- Anteil der Schüler*innen mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale Entwicklung und Sprache

Der schulscharfe Sozialindex teilt dabei die Schulen in insgesamt neun Stufen ein, wobei Stufe eins als niedrigste Stufe anzusehen ist. In Hagen verteilen sich die insgesamt 29 Grundschulen auf folgende Sozialindexe:

Sozialindex	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schulstandorte	0	3	3	2	4	4	4	4	5

Aus dieser Aufteilung wird deutlich, dass an den Grundschulstandorten im Hagener Stadtgebiet durch Einkommensarmut und Migration besondere Bedarfe bei Kindern und Familien bestehen, die adäquat begleitet werden müssen, um ein gelingendes Aufwachsen der Kinder vor Ort zu unterstützen.

5.2. Armut und ihre Folgen im Bereich der Offenen Ganztagschule

Von Folgen von familiärer Einkommensarmut sind im Bundesdurchschnitt etwa zwanzig Prozent aller Kinder und Jugendlichen betroffen. Die Ausgestaltung der Folgen ist dabei vielfältig: Neben dem Erleben von materiellen Defiziten stellt vor allem auch die (soziale) Teilhabe der betroffenen jungen Menschen im Hinblick auf eine gelingende Bildungsbiographie eine große Problematik dar – materielle Armut geht häufig einher mit Bildungsarmut. Kinder aus einkommensschwachen Familien haben nach wie vor Nachteile, ihre Bildungschancen aktiv zu nutzen. Es muss daher eine kommunale Gesamtaufgabe sein, Kinder, Jugendliche und Familien im Rahmen des Aufbaus einer kommunalen Präventionskette so zu unterstützen, dass Bewältigungsstrategien und -handeln erlernt werden können, um ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen.

Dabei geht es vor allem darum „Ungleiches ungleich zu behandeln“ und die Angebotslandschaft so zu gestalten, dass sie den Bedarfen der jungen Menschen und ihren Familien entspricht.

Risikofaktoren von Kindern und Jugendlichen von Armut betroffen zu sein, sind dabei vor allem ein Migrationshintergrund, das Leben in Ein-Elternteil- und Mehr-Kind-Familien, sowie fehlende Qualifikationen und berufliche Einbindung der Erziehungsberechtigten und der damit verbundene Bezug von Transferleistungen, wie z.B. Wohngeld, Kinderzuschlag oder Bürgergeld. All diese Faktoren sind in der Hagener Bevölkerung überdurchschnittlich vertreten – die Menschen, die in der Kommune leben, sind überproportional von Einkommensarmut betroffen.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema familiärer Einkommensarmut muss daher in einer Kommune wie Hagen mit einem besonderen Fokus betrachtet werden: Neben einer entsprechenden Vielfalt von Angeboten mit niederschwelligem Ansatz muss es im Rahmen der Entwicklung einer kommunalen Gesamtstrategie dabei vor allem darum gehen, ein armutssensibles Handeln zu entwickeln, das die mit Einkommensarmut verbundenen Problematiken der Menschen reflexiv behandelt. Das bedeutet, dass Fachkräfte verstehen müssen, warum Menschen, die von Armut betroffen sind, handeln, wie sie handeln. Dabei gilt es, sich von Stigmatisierungen zu lösen und eine Haltung zu entwickeln, dass von Armut betroffene Menschen die Bedarfe ihrer Kinder im Fokus haben, ihnen jedoch durch verschiedene Hinderungsfaktoren die Möglichkeiten fehlen, adäquate Lösungen zu generieren. Aufgabe der Fachkräfte ist es daher, die Ressourcen der Familien zu stärken und gemeinsam mit ihnen Lösungen zu erarbeiten. Nur so kann es ermöglicht werden, die Bedarfe der von Armut betroffenen Kinder und Jugendlichen strukturiert zu erfassen und ihnen durch eine gezielte Angebotsentwicklung in der Folge zu ermöglichen, ihre Bildungschancen aktiv wahrzunehmen.

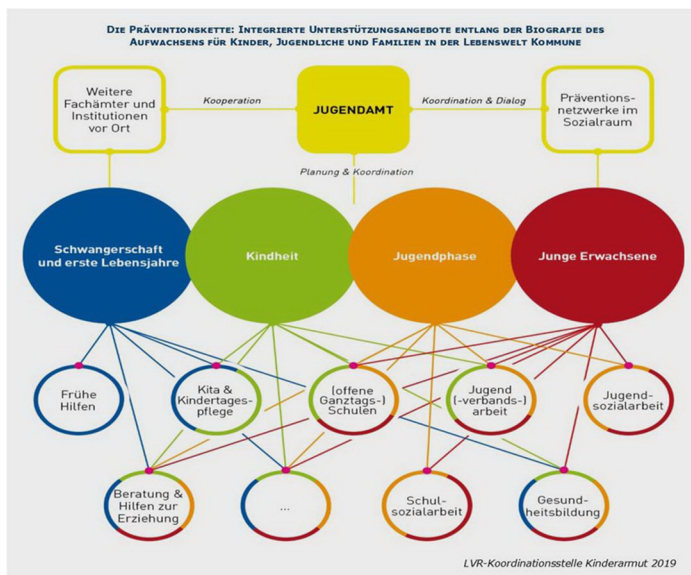


Abbildung I, LVR- Koordinationsstelle Kinderarmut 2019

Die Offene Ganztagschule ist dabei in der Übergangsphase zwischen frühen Hilfen und Kindertagesbetreuung, Schulsozialarbeit und Jugendarbeit ein elementarer Faktor im Aufbau einer kommunalen Präventionskette – in der Grundschule werden gleich zwei Übergänge begleitet. Der Primarbereich ist dabei der erste Ort der formellen

Bildung, der durch die multiprofessionelle Zusammenarbeit mit Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe und durch die Umsetzung eines ganzheitlichen Bildungsbegriffs geprägt ist. Eine ganztägige Bildung im Primarbereich mit sich abwechselnden Phasen des Lernens und der Entspannung ist in der Bildungsforschung ein zentrales Element, zur Gestaltung einer gelingenden Bildungsbiographie sowie zum Abbau von Bildungsbenachteiligungen. Damit ist die OGS nicht nur bezogen auf die Jugendhilfe ein Angebot in einer Übergangsphase. Die offene Ganztagschule trägt dabei zusätzlich auch zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei und ermöglicht es durch die Angebote des außerschulischen Partners, aber auch durch weitere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, wie z.B. Familiengrundschohzentren oder Schulsozialarbeit, die Kinder und ihre Familien am Lern- und Lebensort Schule mit Angeboten abzuholen, die sie darin unterstützen, ihre Teilhabe zu verbessern und somit ihre Bildung ganzheitlich zu stärken. Die daraus resultierenden Leitprinzipien, Wirkungs- und Handlungsziele werden im Rahmen der Handlungsempfehlungen in Teil 3 noch einmal detailliert dargestellt werden.

Deutlich wird jedoch: Aufgrund der hohen Belastungen der Familien in Hagen, die aufgrund der vorhandenen Einkommensarmut entstehen, bedarf es entsprechender Ressourcen in Bereich der Primarbildung, um die Familien ganzheitlich begleiten zu können. Die Akteur*innen vor Ort müssen über eine armutssensible Haltung verfügen und vor allem eins haben: Die Zeit, sich mit den Bedarfen der Kinder und ihren Familien zu beschäftigen, Raum um sie beraten zu können und ihnen die Möglichkeit zu geben, im Rahmen einer Willkommenskultur anzukommen und gehört und gesehen zu werden.

Die Strukturen für die Arbeit in einem entsprechenden Setting sind durch die Umsetzung des außerunterrichtlichen Angebots mit (sozial-) pädagogischen Fachkräften in Hagener Grund- und Förderschulen bereits im Grundsatz seit Implementierung der Offenen Ganztagschule gegeben. Gleichzeitig sind die Bedarfe der Familien an Beratung und Begleitung in den letzten zwanzig Jahren deutlich angestiegen. Die Weiterentwicklung der vorhandenen Strukturen im Bereich der Offenen Ganztagschulen, die nachfolgend dargestellt werden, sind also eine logische Konsequenz, um den Kindern und Familien vor Ort weiterhin gerecht werden zu können und tragen somit zur kommunalen Gesamtaufgabe bei, Kinder im Sinne einer frühen Präventionsarbeit in ihrem gelingenden Aufwachsen zu unterstützen.

6. Politische Beschlussfassung und Strukturen in Hagen

Die politische Beschlussfassung zur Offenen Ganztagschule in Hagen beruht auf einer Grundlagenentscheidung des Rates aus dem Jahr 2003 (500093/03).

Diese beschließt die Einrichtung von Offenen Ganztagschulen mit jeweils ein bis zwei Gruppen. Dabei wurde eine Koordinierung mit insgesamt 25 Stunden eingesetzt, wovon 19,25 Stunden der wöchentlichen Arbeitszeit im Gruppendienst abgeleistet werden müssen. Hinzu kommt eine Ergänzungskraft mit einem Beschäftigungsumfang von ebenfalls 19,25 Stunden, zu diesem Zeitpunkt noch generiert aus „ABM“. In allen weiteren Gruppen wurde jeweils eine weitere pädagogische Fachkraft (Erzieher*in) und entsprechend auch eine Ergänzungskraft eingesetzt, für diese standen jedoch keine finanziellen Mittel zur Verfügung.

Auf dieser Grundlage gab es zusätzlich 2007 eine weitere Beschlussfassung (0555/2007). Hier kam ergänzend hinzu, dass nun alle Ergänzungskräfte durch die Kommune refinanziert wurden.

Zusätzlich zu den Beschlussfassungen zur Umsetzung, gab es mehrere Vorlagen und Beschlüsse in Bezug auf die Einzüge von Elternbeiträge.

6.1. AG5 „Jugendhilfe an Schule“ nach §78 SGB VIII/Gremienarbeit

Die AG5 ist bereits seit vielen Jahren ein etabliertes Gremium nach §78 SGB VIII, das eine Unterarbeitsgruppe des Jugendhilfeausschusses abbildet. Im Verlauf der letzten Jahre hat sich der thematische Schwerpunkt der Arbeitsgemeinschaft auf den Bereich des Offenen Ganztags fokussiert. Im Rahmen der Ausarbeitung einer gesamtstädtischen Handlungsstrategie zum Einsatz von Jugendhilfe an Schule werden in diesem Rahmen auch andere Aufgaben wie z.B. die Schulsozialarbeit thematisiert. Die vom Jugendhilfeausschuss legitimierte Geschäftsordnung findet hier Anwendung.

Als Unterarbeitsgruppe der AG 5 nach §78 SGB VIII fungiert der „Arbeitskreis Qualitätszirkel“, der sich im Rahmen der fachlichen Weiterentwicklung im Bereich des Offenen Ganztages vor allem mit der konzeptionellen Weiterentwicklung vor Ort und auf die Fortbildung von pädagogischen Mitarbeitenden fokussiert.

Die beschriebene Gremienarbeit bezieht sich auf die Qualitätsentwicklung auf strategischer Ebene und vor Ort. Das Finanzmanagement hingegen ist Aufgabe der „Steuerungsgruppe OGS“, die durch den Schulträger (Fachbereich Schule) koordiniert wird.

6.2. Kommunale Strukturen

Wie aus den vorliegenden Ausführungen aus dem Erlass der Landesregierung Nordrhein-Westfalen hervorgeht, ist die kommunale Umsetzung des Individualanspruchs geteilte Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und des Schulträgers, in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht und den Akteur*innen vor Ort.

Diese Struktur wird seit Beginn der Offenen Ganztagschule in Hagen gelebt und teilt sich momentan wie folgt auf:

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe übernimmt innerhalb der Abteilung „Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Menschen“ die pädagogisch-fachliche Steuerung und Qualitätsentwicklung, sowie die Umsetzung des Eigenbetriebs an momentan drei Hagener Grundschulen mit fünf Schulstandorten, sowie die entsprechende finanzwirtschaftliche Begleitung der Mittagsverpflegung und des gesicherten Halbtags. Innerhalb der pädagogisch-fachlichen Steuerungsverantwortung bietet der Fachbereich Jugend und Soziales dabei eine trägerübergreifende und interdisziplinäre Fachberatung an, die gemeinsam mit den Berater*innen im Ganztage durchgeführt wird und allen Hagener Grundschul- und Förderschulstandorten zur Verfügung steht. Dabei arbeiten der Fachbereich Jugend und Soziales und der Fachbereich Schule Hand in Hand, um die Bedarfe der Schüler*innen und Familien ganzheitlich umsetzen zu können.

Der Fachbereich Elementarpädagogik und Kindertagesbetreuung übernimmt zurzeit noch die Abrechnung der Elternbeiträge für den Bereich der Offenen Ganztagschule. Perspektivisch soll die Aufgabe zum Fachbereich Schule übergehen.

Der Fachbereich Schule übernimmt als Schulträger die Koordinierung der Landesmittel, sowie den strategischen räumlichen Ausbau an den Schulstandorten vor Ort. Dies beinhaltet auch die Ausstattung der Räumlichkeiten mit Mobiliar, das den neuesten pädagogischen Standards entspricht. Die Auswahl des Mobiliars erfolgt gemeinsam mit den jeweiligen Schulleitungen, den Träger*innen des Betreuungsangebots und kann beratend von den Berater*innen im Ganzttag begleitet werden.

Darüber hinaus sind außerdem die Fachbereiche Gebäudewirtschaft, Personal und Organisation und Informationstechnologie und Zentrale Dienste in den Ausbau im Bereich des Offenen Ganztages involviert.

Eine Darstellung der Prozesse und die daraus resultierenden Netzwerkstrukturen werden dabei aktuell zur Weiterentwicklung beschrieben und evaluiert.

6.3. OGS-Betreuung vor Ort

Aktuell werden grundsätzlich die aus der politischen Beschlussfassung 2003 und 2007 festgelegten Standards durch die Träger der außerunterrichtlichen Angebote umgesetzt:

Die Kinder werden täglich von Schulschluss bis 15 oder 16 Uhr durch die entsprechenden Fach- und Ergänzungskräfte betreut, in den Ferien gibt es standortübergreifende Betreuung von 8 bis 16 Uhr. Ein Angebot in den Ferien ist in diesem Schuljahr jedoch nicht verpflichtend umzusetzen. Die Koordination der Ferienangebote obliegt dabei der Verantwortung des jeweiligen Trägers des außerschulischen Angebots.

Die Anteile an Lehrer*innenstunden sind dem ausgeführten Personalstandard zuzufügen, wobei die Stadt Hagen von ihrem Recht Gebrauch macht, jeweils 0,1 vzä. Lehrendenstellenanteile zu rekapitalisieren.

Es wird den Kindern ein Angebot für ein warmes Mittagessen gemacht, dieses ist zusätzlich zu den Elternbeiträgen zu vergüten. Die Verpflegung der Kinder, sowie die entsprechende Abrechnung mit den Erziehungsberechtigten wird durch den jeweiligen Träger des außerschulischen Angebots koordiniert und verantwortet.

Die Strukturen und Bedingungen vor Ort lassen dabei jedoch keine Möglichkeit offen, strukturelle Netzwerk-, Sozialraum- und Elternarbeit zu leisten. In den einzelnen Schulstandorten werden immer wieder Lösungswege gefunden, um auch diese Arbeit mit in das Betreuungsangebot zu integrieren, diese lassen sich jedoch nur individuell darstellen.

Die konzeptionelle Umsetzung des Angebots obliegt dem Träger des außerschulischen Angebots, es ist jedoch im Rahmen des Schulkonzepts ganzheitlich aufzubauen und umzusetzen. Der Fachbereich Jugend und Soziales unterstützt gemeinsam mit Berater*innen im Ganzttag aus Schule die Offenen Ganzttagsschulen bei der Weiterentwicklung ihrer konzeptionellen Umsetzung.

7. Rhythmisierung

Im Rahmen der Ausweitung des außerunterrichtlichen Angebots werden Kommunen, Schulen und Träger*innen des außerunterrichtlichen Angebots vor eine immense Raum- und Platzproblematik gestellt. Die Stadt Hagen setzt sich mit dieser Thematik

im Rahmen von rhythmisierten Konzepten auseinander, die zusätzlich zur Schaffung von Raumkapazitäten dazu dienen sollen, die Systeme aus Jugendhilfe und Schule vor Ort noch enger zu verzahnen und so ein ganzheitliches Bildungsangebot zu generieren. Auch in der Bildungsforschung sind die Vorteile der Rhythmisierung belegt. Dabei geht es vor allem darum die Phasen aus An- und Entspannung so abzustimmen, dass sie sich über den gesamten Tagesablauf erstrecken und den Kindern ein verbessertes Lernsetting ermöglichen.

Dazu stellt die Stadt Hagen neben einer entsprechenden Möblierung auch zusätzliche Personalstunden für pädagogisches Fachpersonal in außerunterrichtlichen Angeboten zur Verfügung. Diese betragen pro rhythmisierte Gruppe zehn Wochenstunden, so dass die pädagogische Fachkraft bereits während der eigentlichen Unterrichtszeit anwesend ist und Kindern oder Kleingruppen Phasen der Entspannung bieten kann, so dass die Bedarfe der Kinder individueller umgesetzt werden können.

Zur Umsetzung der Rhythmisierung im Rahmen des „Hagener Wegs“ hat eine Projektgruppe ein Papier erarbeitet, das die aktuellen Standards in den Schulen vor Ort beschreibt. Es wurde im Rahmen des Projekts „DialOGStandorte“ gemeinsam mit dem Institut für Soziale Arbeit aus Münster in interdisziplinärer Zusammenarbeit von Mitarbeitenden des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, freien Trägern der Jugendhilfe, des Schulträgers, den Schulleitungen und den Berater*innen im Ganzttag entwickelt. Es steht unter der Prämisse „Wir sind eine Offene Ganzttagsschule!“. Das Papier wird den Handlungsempfehlungen angehängen.

8. Qualitätsentwicklung

Die Qualitätsentwicklung im Bereich des Offenen Ganztages und deren kommunale Steuerung wurde in den letzten Jahren kontinuierlich weiterentwickelt. Seit dem Schuljahr 2023/2024 finden jährliche Qualitätsentwicklungsgespräche mit Vertretungen des Fachbereichs Jugend und Soziales, dem Träger des außerunterrichtlichen Angebots, den Koordinierenden vor Ort und in der Regel auch mit der Schulleitung statt.

Ziel der Qualitätsentwicklung ist es, die Bedarfe der Akteur*innen vor Ort frühzeitig zu erkennen und zu benennen, um sie sowohl in die integrierte Schul- und Jugendhilfeplanung, als auch in die Angebotsplanung der Fachämter einfließen zu lassen.

Außerdem soll durch ein Controllingkonzept eine wirkungsorientierte Steuerung entstehen, die es ermöglicht, eine kommunale Gesamtstrategie zu erarbeiten und gleichzeitig auf die individuellen Bedarfe vor Ort einzugehen.

Die Ergebnisse der ersten Qualitätsentwicklungsgespräche fließen in die folgenden Handlungsempfehlungen mit ein.

Teil 3 - Handlungsempfehlungen

9. Leitprinzipien und Kernaufgaben

Aus den beschriebenen Rollen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ergeben sich für die Stadt Hagen Leitprinzipien und Kernaufgaben, die im Offenen Ganzttag umgesetzt werden sollen. Die Leitprinzipien im Bereich der Jugendhilfe orientieren sich dabei an folgenden Annahmen:

- Lebensweltorientierung – Bedarfe verstehen und die Angebote zu den Menschen bringen
- Partizipation – Menschen als Expert*innen für ihre Lebenswelt
- Befähigungsansatz – Menschen unterstützen, ihre Ressourcen aktiv zu nutzen
- Prävention vor Intervention – frühzeitige Unterstützung, um gelingendes Aufwachsen von Beginn an zu unterstützen

Diese Prämissen sollen entsprechend auch in der Stadt Hagen umgesetzt werden.

Die Kernaufgaben hingegen ergeben sich aus der Erfüllung des Individualanspruchs: Zunächst einmal ist dieser in quantitativer und bedarfsgerechter Weise umzusetzen. Aus dem vorliegenden Erlass wird jedoch auch deutlich, dass auch die qualitative Entwicklung multiprofessionelle Umsetzungsaufgabe der im Handlungsfeld tätigen Akteur*innen ist.

Bezugnehmend auf die vorher dargestellten Bedarfe wird deutlich, dass innerhalb der Kommune neben einem Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot ein Schwerpunkt in einer noch engeren Verzahnung zwischen formellem und informellem Bildungsangebot liegen muss, die es Kindern ermöglicht, im Tagesablauf Phasen aus Anspannung und Entspannung zu erleben.

In Bezug auf die Umsetzung des Erlasses vom 02.07.2024 sind außerdem folgende Aufgaben durch die verschiedenen Akteur*innen umzusetzen:

- Entwicklung eines gemeinsamen, ganzheitlichen Bildungsverständnisses
- Angebote für homo- und heterogene Gruppen, die die Bedarfe der jeweiligen Kinder berücksichtigen (z.B. genderspezifische Angebote)
- Verlässliche Zeitfenster der Betreuung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Öffnung des Angebots in den Sozialraum und Aufbau von entsprechenden Kooperationsstrukturen
- Kooperationen mit außerschulischen Partner*innen als zentrales Gestaltungselement
- Förderkonzepte für Schüler*innen wie z.B. Sprachförderung, Bewegungsförderung etc.
- Förderung der Interessen von Schüler*innen zu fächerübergreifenden Themen
- Zusätzliche formale, non-formale und informelle Zugänge zum Lernen, z.B. durch Arbeitsgemeinschaften
- Aufbau und Umsetzung partizipativer Strukturen
- Anregung und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung und zum Sozialen Lernen

- Vielfältige und regelmäßige Bewegungsanreize und Sportangebote
- Die Einbindung von Eltern, sowie von Kindern in die Angebotsentwicklung und Konzeptionsarbeit
- Unterstützungsangebote für Eltern

(vgl. Erlass vom 02.07.2024, „Merkmale der Offenen Ganztagschule“)

Im Folgenden heißt es dazu im Erlass:

„Offene Ganztagschulen setzen diese Merkmale im Zusammenwirken mit ihren Kooperationspartnern sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Ressourcen um“. Aus dieser Anmerkung wird deutlich, dass es sich bei den vorgegebenen Aufgaben um Schwerpunktthemen handelt, in denen die Kommune, aber auch die jeweilige Offene Ganztagschule Priorisierungen vornehmen kann und muss. Die folgenden Handlungs- und Wirkungsziele, aber auch die daraus resultierenden Empfehlungen der freien Träger und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, sowie den Berater*innen im Ganztags, der Schulaufsicht und dem Schulträger, versuchen diese Priorisierung für Hagen darzustellen und mögliche Lösungsansätze aufzuzeigen.

10. Handlungs- und Wirkungsziele

Aus den Leitprinzipien und Kernaufgaben des Offenen Ganztages in Hagen ergeben sich Handlungs- und Wirkungsziele, die im Folgenden dargestellt werden, so dass deutlich wird, wie eine Umsetzung der einzelnen Angebote vor Ort strategisch aufgebaut werden kann:

(a) Wirkungsziele

Die Umsetzung der oben beschriebenen Leitprinzipien und Kernaufgaben führt dazu, dass die soziale Teilhabe von Kindern und auch ihren Familien gefördert werden – vor allem vor dem Hintergrund des Ziels einer bestmöglichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die enge Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule mit den Phasen aus An- und Entspannung im Tagesverlauf und den dadurch bedingten ganzheitlichen und systemischen Blick auf die Adressat*innen führt außerdem zu einem entsprechend vielfältigen Bildungskonzept, das es schaffen soll, die Bildungsgerechtigkeit unabhängig von der sozioökonomischen Herkunft der Kinder zu fördern.

Die aus diesen Annahmen resultierenden Wirkungsziele des Offenen Ganztages für die Stadt Hagen lauten daher wie folgt:

- Ermöglichung sozialer Teilhabe
- Aufbau und Implementierung eines ganzheitlichen Bildungskonzepts
- Bildungsgerechtigkeit herstellen
- Durchgängige Sprachbildung durch formelles und informelles Lernen
- Bildung von mathematisch-naturwissenschaftlichen Kenntnissen durch ganzheitliche Bildungsangebote im Bereich des formellen und informellen Lernens
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern
- Selbstwirksamkeit erlebbar machen

(b) Handlungsziele

Grundsätzliches Handlungsziel einer Betreuung von Kindern im Offenen Ganztage ist die Implementierung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots, das verlässliche Strukturen für Familien bietet und Kindern eine partizipative und sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglicht.

Zur Umsetzung dieser Grundsätze soll ein Schwerpunkt auf die Umsetzung folgender Ziele gesetzt werden:

- Förderung von Partizipation und Beschwerdemanagement
- Auseinandersetzung mit Integration, Inklusion und Geschlechtergerechtigkeit
- Zugänge und Vernetzung in der kommunalen Bildungslandschaft schaffen
- Resilienzförderung
- Ermöglichung von Bildung für nachhaltige Entwicklung

11. Handlungsempfehlungen

Die vorliegenden Handlungsempfehlungen wurden in der entsprechenden AG nach §78 SGB VIII und dazugehörigen Unterarbeitsgruppen kooperativ erarbeitet. Sie definieren sich über die Leitprinzipien und Kernaufgaben und versuchen sich kritisch mit ihrer Umsetzung auseinanderzusetzen. Dabei gehen sie auf zwei Ebenen ein: Zunächst wird beschrieben, wie die aus dem Erlass beschriebenen Prozesse aktuell in Hagen umgesetzt werden können – sie zeigen also die aktuelle Priorisierung, die gemeinsam durch die Akteur*innen auf Koordinations- und Steuerungsebene festgelegt und in der Praxis umgesetzt wurden. In einer zweiten Ebene werden die Bedarfe der Kinder und ihrer Familien aufgezeigt und eine, nach Möglichkeit auf Basis von vorhandenen Fachstandards und -empfehlungen, Handlungsempfehlungen zur bedarfsgerechten Umsetzung gegeben. Dabei haben die Akteur*innen im Rahmen eines intensiven Arbeitsprozesses im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft bereits vorab thematische Priorisierungen getroffen, so dass nicht alle Themenkomplexe nach Erlasslage abgebildet werden. Es handelt sich daher um ein dynamisches, sich entwickelndes Dokument, das regelmäßig an die Bedarfe und Ressourcen der Kinder und Familien angepasst werden und sich stetig weiterentwickeln soll. Entsprechend ist auch ein regelmäßiger Bericht zur Fortschreibung im Jugendhilfeausschuss und Schulausschuss, insbesondere unter Einbezug der Evaluation aus den Qualitätsentwicklungsgespräch, wünschenswert und sinnvoll.

11.1. Personalstrukturen

Wie bereits beschrieben, ermöglichen die bisher politisch legitimierten Personalstrukturen für den Bereich des Offenen Ganztages bei voller Besetzung ein verlässliches Betreuungsangebot im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen einer Betreuungszeit von Unterrichtsende bis maximal 16 Uhr, sowie eine standortübergreifende (und sozialraumunabhängige) Ferienbetreuung zwischen 8-16 Uhr.

Die bisherigen Personalstandards decken die Betreuungsumfänge je nach Jahrgang jedoch nicht komplett ab: In Jahrgang 1 (21 Unterrichtsstunden) ergibt sich durch die untere Stundentafel ein maximaler Betreuungsumfang von 21,5 Wochenstunden innerhalb der Schulzeit, in Jahrgang 4 (26 Unterrichtsstunden) hingegen von maximal

16,75 Stunden. Im Durchschnitt bei Berechnung mit allen unteren Stundentafeln aller vier Jahrgangsstufen ergibt sich eine Betreuungszeit von 19,5 Stunden im Bereich der außerunterrichtlichen Angebote. Die Betreuungszeit im rhythmisierten offenen Ganztags beträgt 30 Wochenstunden (10-16 Uhr). Vor diesem Hintergrund mögen die aktuellen Personalbemessungen zunächst auskömmlich wirken. Allerdings berücksichtigen sie keinerlei Vor- und Nachbereitungszeit, keine Elterngespräche, kein Schulfeste oder andere schulische Veranstaltungen und keine sozialräumliche Arbeit oder Kooperationen im Sozialraum. Es handelt sich daher bei den außerunterrichtlichen Angeboten in Offenen Ganztagschulen um eine reine Betreuungsleistung, die durch die vor Ort eingesetzten Fachkräfte in einem (sozial-) pädagogischen Setting stattfinden kann.

Aufgrund der neuen Erlasslage vom 02.07.2024, in der die außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule sehr deutlich als Bildungsangebot mit entsprechenden Aufgaben dargestellt werden, ist eine reine Betreuungsleistung schon aus diesem Blickwinkel nicht mehr zeitgemäß und wünschenswert. Hinzu kommen die in Teil 2 vorgestellten Bedarfe und Problematiken von armutsgefährdeten Kindern, Jugendlichen und Familien in Hagen, aus der die entsprechenden Wirkungs- und Handlungsziele resultieren.

Im Resultat bleibt jedoch, dass diese Aufgaben, die über Betreuung hinausgehen, nicht durch das Land refinanziert sind und daher als freiwillige Leistung durch die Kommune getragen werden müssen. Daher ist es von entsprechender Wichtigkeit, Evaluationsmöglichkeiten einzurichten, so dass die Wirksamkeit dieser Leistungen dargestellt und weiterentwickelt werden kann. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob sich im Sinne einer frühzeitigen Prävention Einsparungen an anderen Stellen ergeben, um die zusätzlichen Kosten zu begrenzen bzw. zu kompensieren.

Die Vertreter*innen der Akteur*innen rund um den Arbeitsbereich, die die Handlungsempfehlungen gemeinsam ausgearbeitet haben, haben daher, um die Sachlage mit einem möglichst objektiven Blick zu beschreiben, verschiedene Empfehlungen zur Personalbemessung im Offenen Ganztags zusammengetragen und bewertet, die sich in den folgenden Handlungsempfehlungen wiederfinden. Sie haben gemeinsam eine Aufstellung der umzusetzenden Aufgaben der einzelnen Mitarbeitenden beschrieben und dabei eine entsprechende Priorisierung vorgenommen, so dass die Aufgabendarstellung nicht das gesamte Spektrum im Alltag abbilden kann. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe, der Schulträger, die umsetzenden freien Träger der Jugendhilfe, sowie die Berater*innen im Ganztags setzen sich daher gemeinsam für die Umsetzung von Standards ein, die durch verschiedene Fachgremien extern empfohlen wurden und wenden diese dabei auf die für Hagen spezifischen Bedarfe an.

Zusätzlich zu den im Folgenden ausgeführten Personalbedarfen beschreibt die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege außerdem folgende Bedarfe zur sächlichen und finanziellen Ausstattung:

- Gruppengröße: max. 25 Kinder
- Eine Mindestfläche von 112,5 Quadratmetern als Spiel- und Lernraum für max. 25 Kinder

- 1.500 Euro Sachkostenpauschale für max. 25 Kinder (5 € pro Kind und Monat)
- 1.600 Euro Drittanbieterpauschale für max. 25 Kinder (2 Stunden x 40 Wochen x 20 €)
- 10% Overheadkosten auf den Gesamtbetrag

11.1.1. OGS-Koordination

Aktuell erhalten OGS-Koordinierende, unabhängig von der Gruppenanzahl der OGS eine Freistellung von fünf Stunden. Darüber hinaus umgesetzte Freistellungen obliegen der Verantwortung und Finanzierung des jeweiligen Anstellungsträgers.

Aufgabe der Koordinierenden soll es sein, Dienstpläne für die Mitarbeitenden zu entwickeln, Teamsitzungen vor- und nachzubereiten und zu leiten, federführend die Absprache mit Schulleitung zu treffen, (schwierige) Elterngespräche zu begleiten, die Mitarbeit in Gremien und Netzwerken, besonders zur Gestaltung von Übergängen, die Koordination der zusätzlichen Angebote durch Drittanbietende, die Einbindung der Angebote in den Sozialraum, sowie Mitarbeit bei der konzeptionellen Weiterentwicklung. Die Aufgaben der Gruppenleitung, die folgend beschrieben werden, gehören häufig ebenfalls zu den Aufgaben der Koordinierenden vor Ort, wenn keine vollständige Freistellung vorliegt.

Im Rahmen des Positionspapiers der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege wird daher folgender Personalstandard empfohlen:

Die Leitung bzw. der Koordinierende der außerunterrichtlichen Angebote an einer Offenen Ganztagsschule erhält **pro Gruppe eine Freistellung von fünf Stunden**. Bei einer eingruppigen Einrichtung ist die Leitungsfreistellung auf zehn Stunden insgesamt zu erhöhen. Ab der neunten Gruppe ist die Leitung bzw. Koordinierende vom Gruppendienst freizustellen.

11.1.2. Gruppenleitung

Als Gruppenleitungen können bisher pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, die über einen Abschluss als staatlich anerkannte*r Erzieher*in verfügen. Über Einzelfälle zu anderen Bildungsabschlüssen entscheidet der öffentliche Träger der Jugendhilfe. In Abhängigkeit vom Betreuungssystem sind die pädagogischen Fachkräfte 30 Wochenstunden (Rhythmisierung) oder 19,5 Wochenstunden vor Ort. In diesen Arbeitsstunden werden zwischen 16,75 – 30 Wochenstunden Betreuungszeit abgeleistet.

Die Aufgaben der Gruppenleitung definieren sich über die Begleitung der Kinder im pädagogischen Alltag inklusive der Begleitung des Mittagessens und eventuell der Lernzeiten/Hausaufgaben, der Ausarbeitung und Umsetzung von (niederschweligen) pädagogischen Angeboten, Begleitung von schulischen Veranstaltungen wie z.B. Ausflüge und Feste im Rahmen ihrer Arbeitszeit, Elternarbeit und -gespräche, Aufbau und Umsetzung von Kommunikationsstrukturen mit dem Lehrpersonal, sowie Teilnahme Teamsitzungen und Fallbesprechungen, sowie in der Rhythmisierung zusätzlich durch folgende Aufgaben:

- Pädagogische Begleitung einer Klasse im Rhythmisierten Ganzttag,
- Gestaltung und Umsetzung pädagogischer Angebote und Projekte für Kinder im Grundschulalter
- Zusammenarbeit mit der Lehrkraft der Rhythmisierten Ganztagsklasse zur Umsetzung von Anspannungs- und Entspannungsphasen im gemeinsam gelebten Tagesablauf

Im Rahmen des Positionspapiers der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege wird daher folgender Personalstandard empfohlen:

Die Gruppenleitung im Offenen Ganzttag arbeitet bei einer maximalen Betreuungszeit von 4,5 Stunden am Tag mit **30 Wochenstunden** (1,5 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit am Tag, Durchführung der oben aufgeführten Aufgaben in diesem Rahmen). Als Gruppenleitung eingesetzt werden können pädagogische Fachkräfte nach KiBiz, wenn sie sich nicht im ersten oder zweiten Ausbildungsjahr in der Ausbildung zur Erzieher*in (PiA) befinden. Ein Einsatz von Fachkräften, die nicht als staatlich anerkannte Erzieher*innen ausgebildet sind, ist dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen des Fachcontrollings zur Qualitätsentwicklung mitzuteilen.

11.1.3. Ergänzungskräfte

Als Ergänzungskräfte können bisher alle Mitarbeitenden ohne Ausbildung eingestellt werden, die über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintragung nachweislich aus den letzten drei Monaten vor Einstellung verfügen. Aufgrund des akuten Fachkräftemangels im Bereich der Kindertageseinrichtung, der ambulanten und stationären Jugendhilfe und auch dem offenen Ganzttag selbst, soll auch an diesen Kriterien festgehalten werden. Die Ergänzungskräfte sind zuständig für insgesamt maximal 25 Kinder mit einer wöchentlichen Betreuungszeit zwischen 16,75 und 21,5 Stunden, bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,5 Stunden.

Die Aufgaben von Ergänzungskräften liegen im Bereich der Alltagsbetreuung der Kinder, der Mitwirkung bei Projekten und schulischen Aktivitäten, bei der Versorgung der Kinder im Bereich der Mittagsverpflegung, sowie in der Umsetzung von Spielsituationen im Rahmen einer alltagsintegrierten Sprachbildung und ganzheitlichen Förderung.

Um auch den Ergänzungskräften eine angemessene Vor- und Nachbereitung zu ermöglichen, empfiehlt die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege folgende Personalstandards:

Ergänzungskräfte im offenen Ganzttag werden mit 25 Wochenstunden bei einer täglichen, maximalen Betreuungszeit von 4,5 Stunden angestellt.

11.1.4. Hauswirtschaftskräfte

Für den Einsatz von Hauswirtschaftskräften lag bisher kein verbindlicher Standard vor, es erfolgte eine Pauschalfinanzierung durch den Schulträger, der in die Pro-Platz-Pauschale mit eingepreist wurde. Gerade vor dem Hintergrund, dass die pädagogischen Herausforderungen im Bereich des offenen Ganztages in den letzten Jahren immens gestiegen sind, ist es wichtig, auch im Verpflegungsbereich mit Personal zu arbeiten,

das die (zeitlichen) Ressourcen hat, Kindern ein angemessenes Mittagessen zu ermöglichen. Im bisherigen Setting ist es nur schwer möglich, dass die Hauswirtschaftskräfte die Abwicklung der Verpflegungsmaßnahmen alleine bewältigen können. Sie werden daher durch das pädagogische Personal unterstützt, was wiederum das entsprechende pädagogische Angebot für diesen Zeitraum einschränkt.

Die Aufgaben der Hauswirtschaftskräfte liegen dabei in der Mitwirkung der Koordination der Speisenauswahl, der Speisenannahme, Speisenauf- bzw. -zubereitung, der Pflege des Mensenbereichs, Spültätigkeiten und Unterstützung der pädagogischen Begleitung der Verpflegungssituation.

Für die Umsetzung dieser Aufgaben wird nach Auffassung der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege folgender Personalstandard benötigt:

Das Küchenpersonal wird pro Gruppe für zehn Wochenstunden eingesetzt – ab der achten Gruppe kann der Wochenstundenumfang auf 7,5 Stunden pro zusätzliche Gruppe reduziert werden.

11.1.5. Fachberatung

Im bisherigen Standard sind keine Fachberatungsstrukturen für den offenen Ganzttag auf Jugendhilfeseite vorgesehen, diese werden aktuell durch den Anstellungsträger definiert und sind unter anderem von unterschiedlichen Voraussetzungen und Aufgabenfeldern der Koordinierenden vor Ort abhängig. Aufgrund eines möglichst einheitlichen Standards, der trägerunabhängig fortgeführt werden kann, ist es wünschenswert und sinnvoll, auch die Fachberatung mit einer adäquaten Personalbemessung zu hinterlegen.

Die Aufgaben der Fachberatung liegen dabei in der übergeordneten Weiterentwicklung der Konzeptionen der einzelnen Schulstandorte, inklusive regelmäßiger Rücksprachen mit der Schulleitung, die Teilnahme an Gremien wie z.B. Qualitätszirkeln zur Mitwirkung bei der Aufstellung, Implementierung und Umsetzung eines gesamtstädtischen Handlungskonzepts, der standortübergreifenden Planung der Ferienangebote, sowie der Beratung und Weiterentwicklung von Mitarbeitenden im operativen Bereich.

Zur Bemessung der Fachberatungsstrukturen in Angeboten der Jugendhilfe gibt es sowohl eine Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände, als auch des Deutschen Jugendinstituts:

Das deutsche Jugendinstitut empfiehlt in einem Papier zur Ausgestaltung der Kindertagespflege den Einsatz von einer vollzeitäquivalenten Stelle auf 40 Fälle – wobei Fälle anhand des Arbeitsfeldes zu definieren sind. Im Bereich der offenen Ganzttagsschule bietet sich hier entweder der Standard „Gruppe“ oder der Standard „Mitarbeitende“ an. Die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege empfiehlt eine Einberechnung von Fachberatungsstrukturen mit 0,5 Wochenstunden pro Gruppe, das entspricht einer Beratung und Begleitung von 78 Gruppen mit einer vollzeitäquivalenten Stelle – da die Landesarbeitsgemeinschaft jedoch zusätzlich noch Overheadkosten einpreist, die beim Deutschen Jugendinstitut nicht explizit aufgeführt sind, ist durch die dort definierte Steuerungsverankerung von einem ähnlichen Standard durch beide Empfehlungen auszugehen.

11.2. Betreuungsformen

In allen Standorten der Offenen Ganztagschule gibt es verschiedene Betreuungsformen und -möglichkeiten, bei denen eine Standardisierung der Umsetzung der jeweiligen Angebote zu einer Transparenz zwischen den Akteur*innen und vor allem auch für Eltern und Erziehungsberechtigten führen soll. Dabei wurden gemeinsame Empfehlungen erarbeitet, die die Umsetzung der Angebote aus verschiedenen Blickwinkeln betrachten. Hierbei soll vor allem im Vordergrund stehen, den Blick auf das einzelne Kind mit seinen individuellen Bedürfnissen nicht aus dem Auge zu verlieren. Die Umsetzung der Standards erfolgt daher immer unter der Prämisse, dass alle vor Ort tätigen pädagogischen Fachkräfte im Rahmen der multiprofessionellen Zusammenarbeit das Kind und das System gut im Blick behalten und im stetigen Austausch mit den Erziehungsberechtigten stehen, so dass das Kind und sein Familiensystem bedarfsgerecht begleitet werden können.

Die Rhythmisierung ist dabei das entscheidende Steuerungselement für die Umsetzung des Rechtsanspruchs. Sie kann jedoch ergänzt werden durch alternative Betreuungssysteme, wie z.B. die gesicherte Halbtagsbetreuung, wenn diese bedarfsdeckend und damit anspruchserfüllend ist.

Im Bereich der Ferien-, Früh- und Notbetreuung ist es besonders wichtig, entsprechende Standards einzuführen, die es den Eltern ermöglichen, nachzuvollziehen, warum trägerübergreifend reagiert werden muss bzw. wie vor Ort reagiert wird. In der Erlasslage sind dazu jedoch nur wenige Anhaltspunkte zu finden, so dass es in der kommunalen Umsetzung Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ist, einen Rahmen vorzugeben.

11.2.1. Rhythmisierung

Momentan werden in Hagen ca. 1.500 Kinder im Rahmen des rhythmisierten Ganztags begleitet. Die Vernetzungsstrukturen vor Ort und die enge Zusammenarbeit zwischen Klassenleitung und pädagogischer Fachkraft führen dazu, dass Kinder über den gesamten Tag hinweg bedarfsgerecht begleitet werden können. Durch Phasen aus Anspannung und Entspannung entsteht dabei ein ganzheitliches Bildungsangebot, das nachhaltig das gelingende Aufwachsen von Kindern unterstützt. Die pädagogische Fachkraft nimmt dabei in der Regel auch an Elternsprechtagen teil, so dass auch das Familiensystem enger an die ganztägliche Betreuung angebunden wird. Die Erfahrungen mit rhythmisierten Modellen sind dabei, vor allem vor dem sich zuspitzenden Raummangel an Schulen, als positiv dargestellt und sollen daher ausgeweitet werden.

Aus diesen Erfahrungen heraus ergibt sich folgende Handlungsempfehlung:

Eine enge Verzahnung zwischen Schule, Betreuungsangebot und anderen Akteur*innen der Jugendhilfe und des Sozialraums soll in Hagen an allen Grund- und Förderschulen weiterhin fester Bestandteil der offenen Ganztagschule sein. Eine gemeinsame Planungs- und Verfügungszeit ist dabei in die entsprechenden Arbeitszeiten zu inkludieren.

Die entsprechende sächliche Ausstattung für alle Klassenräume, die multifunktional genutzt werden, wie z.B. flexibles Mobiliar ist weiterhin als zwingende Voraussetzung vor Einrichtung des Angebots durch den Schulträger zu beschaffen.

11.2.2. Gesicherte Halbtagsbetreuung

Die gesicherte Halbtagsbetreuung wird an allen Schulstandorten angeboten, an denen der Bedarf für eine alternative Betreuungsform besteht. Sie wird perspektivisch als anspruchserfüllend gelten, wenn Eltern einen entsprechenden Bedarf anmelden. Die gesicherte Halbtagsbetreuung endet an allen Schulstandorten nach der sechsten Stunde. Analog zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen mit dem bewährten und beliebten System der Betreuung von 35 Stunden ist aus Elternsicht und auch in fachlicher Abwägung an der gesicherten Halbtagsbetreuung festzuhalten.

Bisher handelt es sich bei der gesicherten Halbtagsbetreuung um eine privatrechtliche Leistung der Träger des außerschulischen Angebots der Jugendhilfe – dies wird perspektivisch nicht mehr möglich sein. Daher wird für die gesicherte Halbtagsbetreuung ebenfalls eine Elternbeitragsatzung erarbeitet werden müssen.

Es wird dabei folgende Handlungsempfehlung gegeben:

Die gesicherte Halbtagsbetreuung bleibt an allen Standorten bestehen, an denen Eltern Bedarf anmelden. Perspektivisch werden trägerübergreifende Standards zur Umsetzung des Angebots erarbeitet, sowie eine entsprechende Elternbeitragsatzung beschlossen. Die Refinanzierung erfolgt dann über die Kommune. Die entsprechenden Details sind dabei noch zu klären.

11.2.3. Ferienbetreuung

Das Bundesrecht regelt, dass auch mit Einführung des Rechtsanspruchs eine Schließungszeit von bis zum 20 Tagen pro Schuljahr im Bereich der offenen Ganztagschule umgesetzt werden kann – näheres dazu soll jedoch das Landesrecht regeln. Innerhalb der Kommune gab es bereits seit vielen Jahren Kooperationsverbünde, die sich die Ferienbetreuung standortübergreifend aufgeteilt haben. An diesem System soll weiterhin festgehalten werden, so dass Kinder stetig durch ihnen bekanntes Personal betreut werden.

Auch innerhalb der Ferien sind die Platzbedarfe im Sinne einer kindgerechten Betreuung mit entsprechenden Bewegungsangeboten und zur Umsetzung eines ganzheitlichen Bildungsangebots so umzusetzen, dass nicht mehr Kinder in einem Angebot betreut werden, als es im Schulalltag in den gleichen Räumlichkeiten der Fall ist.

Als Handlungsempfehlung kann daher folgendes festgehalten werden:

Die Ferienbetreuung wird weiterhin standortübergreifend angeboten. Nach Möglichkeit sollen die Kooperationsschulen weiterhin sozialräumlich verbunden werden, so dass Eltern ihre Kinder wohnortnah betreuen lassen können. Im Sinne der Kinder soll das Angebot in den Ferien in den Teilnehmendenzahlen in den Räumlichkeiten des Offenen Ganztages nicht über die entsprechende Anzahl im

Schulalltag hinausgehen. Bei der Entwicklung der Angebote sind Kinder partizipativ mit einzubeziehen.

11.2.4. Frühbetreuung

Eine vorunterrichtliche Frühbetreuung bis zu Beginn der ersten Stunde ist in der Umsetzung des Individualanspruchs nach Erlasslage nicht vorgesehen und in ihrer Wirkung aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten: Aus der Perspektive des Kindes muss berücksichtigt werden, dass eine zusätzliche Betreuung aufgrund der individuell zu betrachtenden Situation sowohl be- als auch entlastend sein kann. Gleichzeitig ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf jedoch ein im Erlass genanntes Ziel des offenen Ganztages, zu dem eine Frühbetreuung maßgeblich beitragen kann. In eine Entscheidung miteinzubeziehen ist jedoch weiterhin, inwiefern geeignetes Personal für das Angebot gefunden werden kann und wie hoch der Koordinationsaufwand z.B. bei Ausfall des Personals ist.

In der aktuellen Finanzierung der Stadt Hagen ist keine Frühbetreuung vorgesehen. Im Rahmen eines Pilotprojekts bietet die Stadt Hagen jedoch eine Frühbetreuung an den Standorten in eigener Trägerschaft an. Bereits jetzt ist jedoch klar, dass eine Frühbetreuung mit hohen Personalkosten verbunden ist, die durch eine entsprechende Finanzierung hinterlegt werden müssen. Daher wird eine wirkungsorientierte Evaluation angestrebt.

Folgender Standard soll daher als Handlungsempfehlung dokumentiert, werden:

Über die Möglichkeit der Frühbetreuung, die über den Rechtsanspruch im Bereich des offenen Ganztages hinausgeht, soll nach einer Abschlussevaluation des Pilotprojekts des Fachbereichs Jugend und Soziales gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft „Jugendhilfe an Schule“ nach §78 SGB VIII ein Vorschlag zur Umsetzung der Frühbetreuung erarbeitet werden. Eine Regelung sollte sodann, mit einer entsprechenden Finanzierungsmöglichkeit, einheitlich für alle Schulstandorte in Hagen erfolgen.

11.2.5. Notbetreuung

Für Situationen des Personalmangels gibt es in der Offenen Ganztagschule, anders als im Bereich der Kindertagesbetreuung, keine festgelegten Standards zum Thema Notbetreuung. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Voraussetzungen in den einzelnen Schulstandorten und der Unmöglichkeit eines einheitlichen Raumkonzepts kann ein einheitlicher Standard auch in Hagen nicht umgesetzt werden. Es muss daher eine schulstandortspezifische Regelung geben, die mit allen Akteur*innen vor Ort und auf Steuerungsebene abgestimmt ist.

Hieraus ergibt sich folgende Handlungsempfehlung:

Für jeden Grund- und Förderschulstandort in Hagen entwickelt der Träger des außerunterrichtlichen Angebots ein Konzept zur Notbetreuung und verschriftlicht dieses. Das Konzept wird mit der Schulleitung abgestimmt. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe erhält das Konzept ebenso wie der Schulträger zur Kenntnis und

berät die Träger*innen der freien Jugendhilfe ggf. bei der Umsetzung der konzeptionellen Weiterentwicklung.

11.3. Verpflegung

Nach Erlasslage hat der Schulträger die Verpflichtung Kindern im Rahmen des offenen Ganztages ein warmes Mittagessen bzw. einen Mittagsimbiss anzubieten. Die Koordination und Beschaffung des Mittagessens liegen dabei in der Umsetzung beim Träger des außerunterrichtlichen Angebots. Er ist auch für die Abrechnung mit den Eltern zuständig. Hier kommt es immer wieder zu Zahlungsverzügen und Rückständen.

Bisher gibt es in Hagen keine Verpflichtung zur Teilnahme am Mittagessen durch den Schulträger. Im Sinne eines Wunsch- und Wahlrechts der Eltern soll an diesem Standard festgehalten werden, gleichzeitig ist jedoch durch die Kommune darauf hinzuwirken, dass die Möglichkeit für alle Kinder vor Ort bei Bedarf bestünde.

Bei der Auswahl des Mittagessens ist durch den Träger des außerunterrichtlichen Angebots darauf zu achten, dass es sich um eine ausgewogene und gesunde Mahlzeit handelt.

Bezüglich der Rückstände soll eine trägerübergreifende Prozessbeschreibung stattfinden, wie diese zwar angemahnt werden können, ein Ausschluss vom Mittagessen jedoch nur dann erfolgen kann, wenn ausgeschlossen ist, dass daraus eine Kinderwohlgefährdung entstehen könnte.

Die Handlungsempfehlung lautet daher:

Allen Kindern wird im Rahmen des offenen Ganztags ein warmes Mittagessen angeboten. Die Erziehungsberechtigten entscheiden weiterhin über die Teilnahme des Kindes am Angebot. Die Speisenauswahl erfolgt, genau wie die Abrechnung, weiterhin über den Träger des außerunterrichtlichen Angebots. Der Träger wirkt darauf hin, dass die Mahlzeiten ausgewogen und gesund sind. Nach Möglichkeit sollen zwei verschiedene Gerichte angeboten werden. Dies hat im Rahmen einer Partizipation von Kindern auch einen pädagogischen Hintergrund. Der Schulträger hat die Aufgabe, die entsprechende Ausstattung dafür zu stellen.

Bei Rückständen in der Bezahlung wird ein einheitlicher Prozess angestrebt. Alle Träger des außerunterrichtlichen Angebots wirken dabei darauf hin, dass das Kindeswohl nicht gefährdet wird und kooperieren dazu eng mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Bei der Speisenauswahl sind Kinder partizipativ einzubeziehen.

11.4. Elternarbeit

Neben der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule ist eine transparente und strukturierte Elternarbeit die Basis, um im Bereich der offenen Ganztagschule ein ganzheitliches Bildungsangebot zu schaffen, das nachhaltig das gelingende Aufwachsen von Kindern unterstützen kann.

Bisher gibt es keinen Standard für die Zusammenarbeit mit Eltern vor Ort, vor allem, weil die begrenzten zeitlichen Kapazitäten der Mitarbeitenden des

außerunterrichtlichen Angebots dabei ein Hemmnis darstellen. Die im Folgenden formulierte Handlungsempfehlung bezieht sich also auf eine Struktur mit zeitlichen Ressourcen wie sie im Kapitel 11.1 beschrieben sind.

Gleichzeitig berichten Praktiker*innen durchgehend über die enorme Bedeutung einer verlässlichen Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und einer gemeinsamen Haltung zwischen Lehrpersonal und pädagogischen Fachkräften. Aufgrund der engen Kooperation und Schnittstellenarbeit, vor allem im Bereich des rhythmisierten Ganztages, ist es wichtig, das Verhalten und die Entwicklung ganzheitlich zu betrachten und den Eltern ein entsprechendes Feedback geben zu können. Daher ist es vielerorts gelebte Praxis, dass auch das pädagogische Fachpersonal (Koordinierende) des außerunterrichtlichen Angebots an Elternsprechtagen (hier u.U. auch Gruppenleitungen), Pflugschaftssitzungen und Elternabenden oder an Festen teilnehmen, um niederschwellig in Kontakt mit Eltern zu kommen und sie auch im Sinne der Jugendhilfe zu beraten. Die Anwesenheit des Lehrpersonals bei entsprechenden Veranstaltungen des außerunterrichtlichen Angebots ist im Sinne einer guten Kooperation dabei ebenso wünschenswert.

Aus diesen Annahmen ergibt sich folgende Handlungsempfehlung:

Die Mitarbeitenden des außerunterrichtlichen Angebots nehmen an Elternsprechtagen, Schulpflugschaftssitzungen und Schulfesten im Rahmen ihrer Soll-Arbeitszeit teil. Es gibt einen regelmäßigen Austausch zwischen Schulleitung und Koordinierenden des außerunterrichtlichen Angebots. Die Strukturen des Einsatzes sind vor Ort zwischen Schulleitung, Koordination und Träger abzustimmen.

11.5. Sozialraumorientierung

Eine sozialräumliche Orientierung in der Umsetzung des Angebots des offenen Ganztages im Primarbereich ist explizit im Erlass erwähnt und gewünscht. Auch die Umsetzung der zuvor beschriebenen Wirkungs- und Handlungsziele lassen sich nur durch den Aufbau einer kommunalen Präventionskette, also durch Arbeit am Kind im Netzwerk auf operativer und struktureller Ebene umsetzen. Die Nutzung der Angebote des Sozialraums orientiert sich dabei an der Lebenswelt der Kinder und Familien und unterstützen somit wieder das gelingende Aufwachsen. Auch die konzeptionelle Weiterentwicklung der einzelnen Angebote kann nur durch einen gemeinsamen Blick auf Ressourcen und Bedarfe gelingen, um die Angebotslandschaft entsprechend der Bedarfe der Familien entwickeln zu können. Gerade vor dem Hintergrund der knappen finanziellen Ressourcen in einer Kommune wie Hagen ist es entscheidend, die Angebote aufeinander abzustimmen und miteinander zu verzahnen.

Gleichzeitig steht das außerunterrichtliche Angebot des offenen Ganztages auch hier vor der Herausforderung, bei knappen personellen Ressourcen entsprechende Strukturen aufbauen zu können. Im Sinne einer Wirkungsorientierung des Angebots und auch eines wirtschaftlichen Einsatzes von Ressourcen wäre es jedoch wünschenswert, dass vor allem Koordinierende in diesem Bereich an Gremien teilnehmen können, so dass die Kinder und Familien vor Ort im Sinne des Leitprinzips „Das Angebot zu den Menschen bringen“ von den Angeboten im Sozialraum profitieren können.

Aus diesen Annahmen ergibt sich folgende Handlungsempfehlung:

Die Koordinierenden des außerunterrichtlichen Angebots nehmen an Stadtteilgremien und Netzwerktreffen, besonders in Bezug auf die Übergangsgestaltung, teil. Die daraus resultierende Arbeitszeit wird in die Personalgestaltung eingepreist. Die Teilnahme wird zwischen Koordinierenden und Schulleitung abgestimmt.

11.6. Angebote

Neben den alltäglichen Angeboten im Offenen Ganztage im Rahmen der verlässlichen Betreuungsstrukturen, gibt es auch Veranstaltungen, die über die eigentlichen Arbeitsinhalte des pädagogischen Personals des außerunterrichtlichen Angebots hinausgehen. Wie bereits in vorherigen Kapiteln beschrieben, ist die enge Zusammenarbeit zwischen Lehr- und pädagogischen Personal im Sinne eines gelingenden Beziehungsaufbaus, sowohl zwischen den Mitarbeitenden, als auch besonders zu den Kindern und Erziehungsberechtigten von immenser Bedeutung für die Umsetzung eines ganzheitlichen Bildungsangebots im Rahmen der offenen Ganztageschule.

Auf Basis einer Weiterentwicklung der personellen Strukturen ist es daher wünschenswert, dass alle Mitarbeitenden vor Ort die entsprechenden Möglichkeiten erhalten, sich an Aktivitäten außerhalb der schulischen Settings zu beteiligen.

Aufgrund der aktuellen Strukturen kann dies allerdings momentan noch nicht flächendeckend umgesetzt werden. Hier braucht es verlässliche Standards, um möglichst vielen Kindern diese wertvolle Beziehungsarbeit zu ermöglichen.

Ein weiteres Thema in der strukturellen Weiterentwicklung der Angebotslandschaft ist dabei die Umsetzung von Zusatzangeboten durch Drittanbietende, die auch explizit im Erlass genannt werden. Auch hier ist die Einführung entsprechender Standards wünschenswert und basiert auf der strukturellen Weiterentwicklung der sächlichen Ausstattung.

11.6.1. Arbeitsgemeinschaften

Aktuell finden in allen OGS-Standorten Arbeitsgemeinschaften statt. Diese werden sowohl von den Mitarbeitenden entwickelt und durchgeführt, als auch vereinzelt extern eingekauft. Die Weiterentwicklung eines entsprechenden Angebots wäre dabei wünschenswert, ist jedoch aktuell finanziell nicht zu realisieren. Im Rahmen der hohen Betreuungszeiten in Relation zu den Wochenarbeitsstunden der vor Ort tätigen Fachkräfte ist eine Konzeption von Angeboten zeitlich schwierig.

Zur Wahrung der Trägerautonomie können die vorhandenen Sachmittel zu unterschiedlichen Zwecken (Sachmittel, Honorarkosten) verausgabt werden.

Hieraus ergibt sich folgende Handlungsempfehlung:

Arbeitsgemeinschaften sollen weiterhin angeboten werden. Der Einsatz von externen Anbieter*innen erscheint dabei vor allem vor dem Hintergrund eine Vielfältigung des Angebots als sinnvoll – dazu wird eine sächliche Ausstattung in Höhe der von der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege geforderten 1.500 € pro Gruppe benötigt. Wünschenswert ist es, dass Kinder partizipativ in die Angebotsentwicklung einbezogen werden.

11.6.2. Ausflüge und Klassenfahrten

Ausflüge und Klassenfahrten sind nicht originäre Aufgabe des außerunterrichtlichen Angebots des Offenen Ganztages. Wie aber bereits an vielen anderen Stellen beschrieben, sind es gerade diese niederschweligen Angebote, die einen Beziehungsaufbau zu Kindern und zwischen den Fachkräften des multiprofessionellen Teams ermöglichen.

Eine Begleitung ist dabei momentan nicht in die Arbeitszeit der Mitarbeitenden des außerunterrichtlichen Angebots eingerechnet – es kann daher nur möglich sein, dass die Begleitung von Ausflügen und Klassenfahrten nur im Rahmen der entsprechenden Soll-Arbeitszeiten möglich ist.

Vor diesem Hintergrund müssen die Anwesenheitszeiten der pädagogischen Fachkräfte dabei auch in Relation zu ihrer wöchentlichen Arbeitszeit und ihrer aus ihnen entstehenden Arbeitsbelastung stehen.

Daher wird folgende Handlungsempfehlung formuliert:

Klassenausflüge und -fahrten sollen im Bereich der Soll-Arbeitszeiten durch die pädagogischen Fachkräfte des außerunterrichtlichen Angebots begleitet werden, um wertvolle Beziehungsarbeit leisten zu können. Die Soll-Arbeitszeit ist dabei wöchentlich zu sehen, das bedeutet, dass sie, mit Einverständnis der Mitarbeitenden, an Tagen variieren kann. Ggf. entstehende Mehrarbeitsstunden sind dabei schnellstmöglich und im Rahmen der Alltagsbegleitung abzubauen. Im Sinne der Mitarbeitendenfürsorge entscheidet der Anstellungsträger nach Rücksprache dabei über den Einsatz der Mitarbeitenden z.B. im Abendbereich oder an Wochenenden. Die Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden soll dabei ausgewogen bleiben.

12. Fazit und Ausblick

Zusammenfassend lässt sich beschreiben, dass in der Vergangenheit, auch aufgrund von mangelnden gesetzlichen Grundlagen, keine Handlungsempfehlungen oder Qualitätsstandards für den Bereich der offenen Ganztagschule innerhalb der Stadt Hagen festgelegt wurden. Aufgrund der Erlasslage ist von Landesseite aus jedoch weiterhin nicht mit entsprechenden Vorgaben zu rechnen, so dass die Verantwortung zur Qualitätssicherung aktuell auf kommunaler Seite liegt.

Die vorliegenden Handlungsempfehlungen stellen dabei eine Orientierung und Arbeitshilfe zur Ausarbeitung verbindlicher Qualitätsstandards dar, die im Laufe der nächsten Jahre ausgeweitet und ebenfalls verschriftlicht werden sollten. In der Priorisierung haben der öffentliche Träger der Jugendhilfe, der Schulträger, die Berater*innen im Ganztage und die freien Träger der Jugendhilfe dabei auf zwei Ebenen zunächst die wichtigsten Themen herausgegriffen: Zur verlässlichen Umsetzung des Angebots und zur im Erlass geforderten Qualitätsentwicklung braucht es realistische Personalstandards, die es ermöglichen, Kinder und ihre Familien bedarfsgerecht und mit einem sozialraumorientierten Ansatz zu begleiten und die Wirkungs- und Handlungsziele im Bereich des Aufbaus einer gelingenden Präventionskette zu ermöglichen. Auf der

zweiten Ebene wurden die Themen behandelt, die vor Ort „unter den Nägeln brennen“ und daher schnellstmöglich und in Abhängigkeit von entsprechenden Entscheidungen bezüglich der personellen und sächlichen Ausstattung weiterentwickelt werden sollten.

Es war allen beteiligten Akteur*innen, die die Handlungsempfehlungen mitgestaltet haben, ein großes Anliegen, diese Themen noch vor Beginn der Umsetzung des Rechtsanspruchs zu verschriftlichen und in politischen Gremien zu bringen – dies konnte jedoch nur mit einer entsprechenden Priorisierung gelingen.

Es handelt sich bei den vorliegenden Handlungsempfehlungen daher um ein dynamisches Dokument, dass sich in den nächsten Jahren weiterentwickeln soll und stetig um weitere Themen ergänzt wird. Dafür wurde ein Themenspeicher im Rahmen der AG 5 nach §78 SGB VIII angelegt, der kontinuierlich bearbeitet und dann in einer jährlichen Zusammenfassung in den politischen Gremien vorgestellt werden soll. Damit einhergehend ist auch ein entsprechendes Berichtswesen im Bereich des offenen Ganztages, das durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe verantwortet und im Rahmen der Qualitätsentwicklungsgespräche und eines entsprechenden Fachcontrollings ausgearbeitet wird. Zusätzlich ist auch ein zwischen den Fachbereichen abgestimmtes Finanzcontrolling erforderlich. Der Schulträger hat die Hoheit über die Finanzen, so dass die Federführung bei dem Finanzcontrolling beim Schulträger liegt. Ziel ist es dabei, stets Praxis und Steuerungsebene gemeinsam zu betrachten und so verlässliche Standards zu entwickeln, die den Kindern in offenen Ganztagschulen ein gelingendes Aufwachsen ermöglichen.

